

WISSENSWERTES über die Selbstständigkeit



INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMER



**LIEBE NEUGRÜNDER,
LIEBE KLIENTEN,
LIEBE INTERESSIERTE PERSONEN!**

Sie halten unsere Broschüre „Wissenswertes über die Selbstständigkeit“ für 2026 in den Händen. Damit bieten wir Ihnen gesammeltes Fachwissen beginnend von der Betriebseröffnung über Themen wie Rechtsformen, Sozialversicherung, Umsatzsteuer, Personalverrechnung usw., Themen die jeden Steuerpflichtigen laufend betreffen.

Wir bieten Ihnen mit dieser Broschüre die Möglichkeit, sich schnell einen komplexen Überblick zu verschaffen, nachdem die Materie immer umfangreicher wird. Sie finden auch die aktuellen Werte für das Jahr 2026 zur Orientierung.

Eine fundierte Beratung kann diese Broschüre nicht ersetzen. Für individuelle Fragen stehen wir ihnen jederzeit gerne mit unserem Rat zur Verfügung. Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Wir wünschen Ihnen auf Ihrem unternehmerischen Weg viel Erfolg und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

Ihre Steuerberaterinnen

Mag. Anita Pfnadschek
Geschäftsführerin

Sonja Haingartner, PMBA
Geschäftsführerin

Diese Broschüre haben wir auch auf unserer Website als PDF zum Download bereitgestellt:
www.eca-steiermark.at/Infos/Downloads

Stand: 01.01.2026

Haftungsausschluss und Copyright

Wir haben einige der wichtigsten Informationen für Sie zusammengestellt! Wir möchten dennoch darauf hinweisen, dass ein solch knapper Überblick niemals die Beratung durch erfahrene Fachleute ersetzen kann. Zur umfassenden Klärung spezifischer Sachverhalte verweisen wir auf die einschlägigen, jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien. Die Besonderheiten Ihres Betriebes besprechen wir gerne bei einem persönlichen Gespräch!

Alle Angaben sind ohne Gewähr!

Vorliegende Unterlagen dürfen nur mit Zustimmung der Geschäftsführung der ECA Haingartner und Pfnadschek Steuerberatung GmbH an Dritte weitergegeben werden.

Hinweis: Zu Gunsten der besseren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre dort, wo sowohl die männliche als auch die weibliche Geschlechtsform möglich ist, die männliche Form verwendet.

Fotos: ECA Leoben

Impressum

Herausgeber, Verleger, Vervielfältiger und Redaktion:
ECA HAINGARTNER UND PFNADSCHEK Steuerberatung GmbH
Waasenplatz 1 | 8700 Leoben
Hauptplatz 18 | 8720 Knittelfeld
Telefon: +43 (0)5 7466
Fax: +43 (0)5 7466-6031
E-Mail: office@eca-steiermark.at
www.eca-steiermark.at
Firmenbuchnummer: 302482b
Firmenbuchgericht: Leoben
UID-Nummer: ATU63799447

Inhalt

WISSENSWERTES BEI DER BETRIEBSERÖFFNUNG	8
➤ Sorgen Sie vor!	9
➤ Neugründungs-Förderungsgesetz (NEUFÖG)	9
➤ Aufbewahrungsfristen	9
➤ Buchführung	9
➤ Einzelaufzeichnung, Belegerteilung, Registrierkasse	10
➤ Rechtsformen	11
➤ Förderungen	27
➤ Verschiedene Steuern und Abgaben	28
➤ Insolvenzrechtsänderungs- und Unternehmensreorganisationsgesetz	28
➤ Betriebsaufgabe	28
➤ Das ABC der Betriebsausgaben	29
SOZIALVERSICHERUNG	33
➤ Versicherungspflicht	33
➤ Selbständigenvorsorge	34
➤ Beiträge	35
➤ Dienstvertrag, Freier Dienstvertrag, Werkvertrag	35
➤ Diverses	36
UMSATZSTEUER	36
➤ Erhöhung der Kleinunternehmergrenze-Umsatzgrenze auf € 55.000,00 ab 01.01.2025	36
➤ Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)	36
➤ Umsatzsteuersätze	37
➤ Rechnungsmerkmale	38
➤ Teilrechnungen	38
➤ Diverses	38
➤ Innergemeinschaftlicher Versandhandel: Lieferschwelle entfällt ab 01.07.2021, Besteuerung erfolgt dann grundsätzlich im Bestimmungsland	39
PERSONALVERRECHNUNG	40
➤ Anmeldung	40
➤ Lohnnebenkosten	40
➤ Termine	41
➤ Geringfügig Beschäftigte	41
➤ Steuerfreie Zuwendungen	41
➤ Sachbezüge	41
➤ Sachbezugswerteverordnung Elektroautos	43
➤ Änderungen in der Sachbezugswerteverordnung Elektroautos 2024	44
➤ Neuregelung: Berechnung Sachbezug bei Arbeitgeberdarlehen, Gehaltsvorschüssen	44
➤ Pendlerförderung	46
➤ Entlastung von Geringverdienern	47
➤ Diäten und Nächtigungsgelder	49
➤ Kilometergeld	49
➤ Diverses	49
➤ GPLB Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge	50

➤	Der Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag.....	50
➤	Arbeitszeitnovelle 2018.....	51
REISEKOSTEN UND KFZ		51
➤	KFZ.....	51
➤	Elektro-PKW	52
➤	Kilometergeld	53
➤	Diäten und Nächtigungsgelder	53
➤	PKW-Sachbezug eines wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers.....	53
JAHRESABSCHLUSS UND SONSTIGES		54
➤	Neue Kleinunternehmer-Pauschalierung bei der Einkommensteuer ab 2023	54
➤	Basispauschalierung	55
➤	Kryptowährungen.....	56
➤	anteilige Hauskosten	56
➤	Einkommen- und Körperschaftsteuer	58
➤	Verlustverrechnung	58
➤	Arbeitnehmerveranlagung	58
➤	Pflichtveranlagung beschränkt steuerpflichtiger Personen bei zwei Dienstverhältnissen ab 2020.....	58
➤	Antragslose Arbeitnehmerveranlagung.....	59
➤	Thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden	59
➤	Inventur	59
➤	Entnahmen für den privaten Bedarf.....	59
➤	Werbungskosten.....	59
➤	KM-Gelder, Diäten und Nächtigungsgelder.....	60
AKTUELLE WERTE		65
➤	Absetzbeträge, Freibeträge ab 2026.....	65
➤	Lohnnebenkosten	65
➤	Lohnsteuer – Neue Tarifstufen ab 01.01.2026	65
➤	Körperschaften (GmbH, AG, Verein).....	66
➤	Umsatzsteuer	66
➤	Bundesabgabenordnung.....	67
➤	Sozialversicherung	67
➤	Sonstiges	68
➤	Beitragssätze:.....	68

WISSENSWERTES BEI DER BETRIEBSERÖFFNUNG



Bei einer Unternehmensgründung ist innerhalb eines Monats ein Fragebogen zur Eröffnung beim Finanzamt einzureichen. Wir füllen diesen natürlich gerne für Sie aus und leiten ihn zum Finanzamt weiter. Zusätzlich zum Fragebogen sind noch folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kopie vom Meldezettel
- Kopie von einem Lichtbildausweis
- Kopie von einem gültigen Reisepass

Aufgrund der Eröffnungsmeldung oder auch schon deshalb, weil Sie eine Gewerbeberechtigung erhalten, meldet sich möglicherweise ein **Erhebungsbeamter vom Finanzamt** bei Ihnen, um die Geschäftsräumlichkeiten zu besichtigen. Bitte nehmen Sie rechtzeitig Kontakt zu uns auf! Jungunternehmer erhalten nach der Betriebseröffnung eine Reihe von Zahlscheinen, die amtlich aussehen, jedoch nur Angebote für Werbeeinschaltungen etc. darstellen. Bitte prüfen Sie derartige Zahlungsaufforderungen sehr genau und fragen Sie uns gegebenenfalls, ob Zahlungspflicht besteht oder nicht.

➔ Sorgen Sie vor!

Das dritte Jahr ist in der Selbständigkeit oft das verflixte! Da im dritten Jahr das erste Mal Einkommensteuer zu bezahlen sein kann und dann auch gleichzeitig eine Vorauszahlung für die Einkommensteuer anfällt, kann es zu Liquiditätsengpässen kommen. Zur Einkommensteuer kommt eventuell dann auch noch eine Nachzahlung für die Pensionsversicherung. Also denken Sie daran und sorgen Sie vor!

➔ Neugründungs-Förderungsgesetz (NEUFÖG)

Für die **Neugründung** von Betrieben werden durch das Neugründungs-Förderungsgesetz (NEUFÖG) Erleichterungen geschaffen, indem Stempelgebühren, zum Teil die Grunderwerbsteuer, Gerichtsgebühren für die Firmenbucheintragungen, Gesellschaftsteuer und Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeitrag, Wohnbauförderungsbeitrag, Unfallversicherungsbeiträge) im ersten Jahr nicht eingehoben werden. Mit dem **Formblatt über die Erklärung der Neugründung**, das von der **Wirtschaftskammer bzw. der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen** zu unterfertigen ist, sind die entsprechenden Abgabenerleichterungen **im Vorhinein** zu beantragen.

➔ Aufbewahrungsfristen

Die Belege und Unterlagen, sowie Grundaufzeichnungen aus einer selbständigen Tätigkeit sind **sieben Jahre aufzubewahren**. Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, sind dreiundzwanzig Jahre aufzubewahren. Nach dem Produkthaftungsgesetz bzw. für diverse Coronaförderungen empfiehlt sich aufgrund der längeren Verjährungsfrist, die Belege zehn Jahre aufzuheben. Beachten Sie bitte, dass die Vernichtung von Unterlagen Nachweisprobleme mit sich bringen kann. Auch Lieferscheine und Uraufzeichnungen der Inventuren sind aufzubewahren. Wenn die Verfügbarkeit garantiert ist, können die Belege auch elektronisch aufbewahrt werden.

Die elektronische Aufbewahrung

Die Aufbewahrung von Belegen auf Datenträgern ist zulässig, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit möglich und gesichert ist. Urschriftgetreu bedeutet dabei eine nach Stand der Technik bestmögliche Wiedergabe.

Gemäß Bundesabgabenordnung müssen bei Bedarf buchhaltungsrelevante Wiedergaben von Eintragungen in Bücher und Aufzeichnungen auch auf Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Die Betriebsprüfung verwendet eigene Prüfungssoftware mit eingebauten Prüfmechanismen, um z.B. fortlaufende Nummerierung der Belege, Durchschnittswerte, etc. zu prüfen. Wir informieren Sie diesbezüglich gerne ausführlicher.

➔ Buchführung

Buchführungs- und Bilanzierungspflicht besteht für Gewerbebetriebe allgemein ab einem Jahresumsatz von über € 700.000,00. Wenn diese Grenze überstiegen wird, ist eine Eintragung im Firmenbuch ebenfalls verpflichtend. Für Freiberufler gibt es keine Pflicht zur doppelten Buchführung.

Auch bei Buchführungspflicht muss kein **Kassabuch** geführt werden, es reicht die tägliche Aufzeichnung der Barein- und -ausgänge. Auch ein **Wareneingangsbuch** muss von buchführenden

Unternehmern nicht geführt werden, hingegen müssen Einnahmen-Ausgabenrechner ein Wareneingangsbuch führen.

Allerdings sind seit 01.01.2016 die **Belegerteilung, die Einzelaufzeichnung sowie die Registrierkasse** verpflichtend. Nähere Informationen dazu finden Sie auf den folgenden Seiten!

Bei Buchführungspflicht ist an jedem Bilanzstichtag eine **Inventur** durchzuführen. Vereinfacht gesagt sind dabei die Waren des Unternehmens mengen- und wertmäßig zu erfassen, das heißt jedes Wirtschaftsgut ist zu zählen (messen, wiegen) und dessen Wert anhand des Einkaufspreises zu berechnen. Liegt der Preis am Bilanzstichtag unter dem Einkaufspreis, so ist dieser niedrigere Wert anzusetzen. Die Inventur ist so zu dokumentieren, dass ein Dritter sie ohne Schwierigkeiten nachvollziehen kann.

Auch die **unfertigen Arbeiten und Erzeugnisse** sind am Bilanzstichtag zu erfassen. Sie sind zu Herstellkosten zu ermitteln, das heißt, es darf kein Gewinnaufschlag verrechnet werden. Vereinfacht dargestellt heißt das, dass bei den Lohn- und Gehaltskosten nur die gearbeiteten Stunden mit den Selbstkosten-Stundensätzen multipliziert werden und das verbrauchte Material zum Einkaufspreis zu bewerten ist.

➡ **Einzelaufzeichnung, Belegerteilung, Registrierkasse**

Ab 01.01.2016 kamen drei große neue Pflichten auf Unternehmer bzw. Betriebe zu.

- Einzelaufzeichnungspflicht gilt für alle Unternehmer (auch Vermieter)
- Belegerteilungspflicht gilt für alle aufzeichnungsverpflichteten Unternehmer (auch Vermieter)
- Registrierkassenpflicht für alle Betriebe

Die Neuerungen betreffen nur Barumsätze, Bareinnahmen und Barzahlungen.

Barumsätze /-einnahmen und -zahlungen sind:

- Umsätze, bei denen die Gegenleistung (Entgelt) durch Barzahlung erfolgt, aber auch
- Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte
- Andere elektronische Zahlungsformen wie z. B. mittels Mobiltelefon, PayLife Quick, Mastercard, Visacard usw.
- Zahlung mit Gutscheinen, Bons, Geschenkmünzen

Keine Barumsätze sind jedoch die Zahlung per E-Banking oder mit Erlagschein

Diese 3 Verpflichtungen gelten ab 01.01.2016.

Seit 01.04.2017 gibt es dann auch noch eine technische Sicherheitslösung/Manipulationsschutz (QR-Code), sowie die Meldepflicht ans Finanzamt.

Erleichterungen zur Einzelaufzeichnungspflicht

- „Kalte Hände“ Umsätze
- Gemeinnützige Körperschaften (nicht kleines Vereinsfest)
- Sonderregelung für Automaten (Altautomaten vs. Neuautomaten)
- Onlineshops
- Mobile Gruppen

Belegerteilungspflicht

- Belegarten
 - Papierbeleg
 - Elektronischer Beleg
 - Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes
- Belegmitnahmepflicht vom Kunden

Registrierkasse

Betroffen sind Unternehmer, die betriebliche Einkünfte erzielen (Gewerbetreibende, Freiberufler, Land- und Forstwirte), wenn die Umsätze größer als € 15.000,00 pro Jahr sind und Barumsätze/-einnahmen/-zahlungen von mehr als € 7.500,00 pro Jahr erwirtschaftet werden.

Nur die „Kalte Hände“ Umsätze sind von der Registrierkasse ausgenommen. Für mobile Gruppen, Automaten, Almhütten, Onlineshops und geschlossene Gesamtsysteme gibt es Sonderregelungen. Auch bei einer Pauschalierung gelten diese 3 Pflichten ab 2016.

Änderungen ab 01.01.2026

- **Höhere Umsatzgrenzen (Kalte-Hände):** die Grenze für die Steuerbefreiung von Umsätzen im Freien (z.B. Marktstände, Maronibrater) steigt von € 30.000,00 auf € **45.000,00**. Bis zu diesem Betrag ist **keine Registrierkassa** nötig.
- **Digitaler Beleg:** Ab 01.10.2026 können Belege rein **digital** (z.B. via QR-Code) bereitgestellt werden. Ein Papierbeleg muss noch auf Wunsch gedruckt werden.
- **15-Warengruppen-Regel:** Kleine Betriebe dürfen ihre Verkäufe dauerhaft in bis zu 15 Gruppen zusammenfassen, statt jeden Artikel einzeln zu erfassen.
- **Signaturen-Tausch:** Veralterte Sicherheitschips in den Kassen müssen bis spätestens **Mai 2027** ausgetauscht werden.

➞ Rechtsformen

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Begriff – Bedeutung – Rechtsnatur Was sind die Aufgaben der GmbH?

GmbHs können zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck mit Ausnahme von **Versicherungsgeschäften**, der Tätigkeit als **politische Vereine** und **Pensionskassen** errichtet werden (§ 1 (2) GmbHG).

Haftung in der GmbH!

Für Gesellschaftsschulden haftet gem. § 61 die Gesellschaft und nicht die Gesellschafter.

- Haftung der **Aufsichtsratsmitglieder:** es gelten dieselben Haftungsvorschriften wie für die Geschäftsführer. Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder haften zur ungeteilten Hand (§ 33).

Haftung der Gesellschafter:

- **zivilrechtlich:** oft Übernahme persönlicher Bürgerschaften, Haftung bei Verursachung verspäteter Konkursöffnung.
- **Übertragung** des Geschäftsanteiles: bisheriger Gesellschafter haftet 5 Jahre solidarisch neben neuem Gesellschafter für bestehende Rückstände auf Stammeinlage oder Nachschüsse.

Gründung

Wie kommt eine GmbH zustande?

Voraussetzungen für die Gründung einer GmbH sind – neben mindestens einem **Gesellschafter**:

- **Unternehmensgegenstand**: jede erlaubte Tätigkeit (Ausnahme: z.B. Pensionskasse);
- **Gesellschaftsvertrag** (Satzung) oder **Erklärung über die Errichtung**
- (bei Ein-Mann-GmbH), wobei **Notariatsaktpflicht** besteht außer es wird eine vereinfachte Gründung mit einigen Auflagen durchgeführt – dies gilt auch für einen Vorvertrag;
- **Bestellung der Geschäftsführer**;
- **Mindesteinzahlung** auf das Stammkapital;
- **Anmeldung zum Firmenbuch**: erforderlich sind Gesellschaftsvertrag, Liste der Gesellschafter, Verzeichnis der Geschäftsführer mit deren beglaubigter Unterschrift und deren Erklärung, dass sich die Bar- und Sacheinlagen zu ihrer freien Verfügung befinden
- **Prüfung** durch das Firmenbuchgericht **und Eintragung**.

Vereinfachte GmbH-Gründung ab 2018

Ab dem Jahr 2018 kann eine Gründung einer GmbH mit nur einem Gesellschafter, der zugleich einziger Geschäftsführer ist, vereinfacht gegründet werden. Für die Gründung kann eine standardisierte Errichtungserklärung verwendet werden. Weiters kann die Gründung ohne Notar erfolgen. Hierfür muss die GmbH per Bürgerkarte oder Handysignatur registriert werden. Voraussetzung für die vereinfachte Gründung ist die physische Identifizierung im Zuge der bar zu leistenden Stammeinlage durch eine Bank.

Was muss ein Gesellschaftsvertrag mindestens enthalten?

Zwingender Mindestinhalt gem. § 4 (1) GmbHG sind Bestimmungen über:

- **Firma und Sitz der Gesellschaft**,
- den **Unternehmensgegenstand**,
- die **Höhe des Stammkapitals** und
- die **Höhe der Stammeinlagen**.

Welche Haftung hat ein Gründungsgesellschafter?

GmbH: Schulden aus Rechtsgeschäften, die **im Namen der GmbH vor** ihrer **Entstehung** abgeschlossen wurden und im Gesellschaftsvertrag gedeckt sind (Gründungskosten innerhalb des Höchstbetrages, Sacheinlagen), gehen **auf GmbH** über. Wird sonst im Namen der Gesellschaft vor ihrer Eintragung gehandelt, haften die Handelnden **persönlich zur ungeteilten Hand** (§ 2 (1) GmbHG). Übernimmt die Gesellschaft durch Vereinbarung, die vor ihrer Eintragung in ihrem Namen eingegangenen Schulden (Schuldübernahme) innerhalb von 3 Monaten und wird dies den Gläubigern mitgeteilt (auch konkludentes Handeln möglich), ist keine Zustimmung der Gläubiger erforderlich (§ 2 (2) GmbHG).

Geschäftsführer

Die besonderen **Pflichten eines Geschäftsführers** (§§ 22, 24 und 25 GmbHG) sind:

- den **Anordnungen** des Gesellschaftsvertrages und der Generalversammlung zu folgen
- **wichtige Fragen** der Geschäftsführung der **Generalversammlung** oder dem Aufsichtsrat vorzulegen
- die Bücher zu führen und den **Jahresabschluss aufzustellen** (bei Nichtvorlage kann das Firmenbuchgericht Zwangsstrafen verhängen),
- Führung eines **Rechnungswesens** und eines **internen Kontrollsystems**, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen

- rechtzeitig die **Konkurseröffnung** zu beantragen
- die **Sorgfaltspflicht** eines ordentlichen Geschäftsmannes einzuhalten
- **Auskunftspflicht** gegenüber der Gesellschaft **bis 5 Jahre** nach seinem Dienstende

Wie haftet der Geschäftsführer?

Der GF hat die **Sorgfalt** eines **ordentlichen Geschäftsmannes** anzuwenden. Bei vertraglich festgelegter Einzelgeschäftsführung bleibt zwingend ein Kernbereich der **Gesamtverantwortung**. Bei Verletzung ihrer Obliegenheitspflichten (auch Vergrößerung einer Überschuldung) haften die GF zur ungeteilten Hand. § 25 (3) GmbHG nennt z.B.

- die **unberechtigte Rückzahlung** von insbesondere Stammeinlagen, Nachschüssen oder Ausbezahlung von Zinsen
- die Leistungen von **Zahlungen**, nach einem Zeitpunkt, zu dem sie den **Konkursantrag** hätten stellen müssen
- den Fall des **Selbstkontrahierens**

Gläubiger haben grundsätzlich keinen unmittelbaren Anspruch auf Inanspruchnahme der GF zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft (anders bei AG). Eine **Entlastung des GF** hat die Wirkung, dass **Ersatzansprüche** von der **Gesellschaft**, soweit sie nicht zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich sind, **nicht** mehr **geltend gemacht** werden können, wenn sie für die Gesellschafter bei Beschlussfassung erkennbar gewesen wären.

Das Dienstnehmerhaftpflicht-Gesetz gilt für GF von der GmbH nicht. Nach allgemeinem Schadenersatzrecht sind z.B. bei fahrlässiger Krida direkte Schadenersatzansprüche dann möglich, wenn die Schadensliquidierung über den Ersatzanspruch der GmbH nicht ausreicht. Bei fahrlässiger Verkürzung von Abgabenschulden kann den GF gem. § 9 BAO eine Haftung treffen, im Falle eines Insolvenzverfahrens. Betreffend SV-Beiträge kann für den GF eine Haftung nach § 67 ASVG eintreten.

Der Geschäftsführer will eine Weisung der Gesellschaft nicht befolgen:

Ein **GF** kann durch **einfachen Mehrheitsbeschluss** jederzeit ohne Angabe eines Grundes abberufen werden. Der betroffene Gesellschafter-GF kann mitstimmen. Ist die Abberufung eines im Gesellschaftsvertrag bestellten Gesellschafter-GF auf wichtige Gründe beschränkt, so liegt bei Nichtbefolgung einer Weisung ein solcher vor.

Weiters kann ein Gesellschafter-GF und (§ 16 (2) GmbHG) ein Fremd-GF auf **Klage** der übrigen Gesellschafter **aus wichtigem Grund** durch Urteil abberufen werden, wenn die Mehrheit der Gesellschafter nicht zustimmen will bzw. die anderen Gesellschafter keine Mehrheit haben. Das Gericht kann durch einstweilige Verfügung den GF von der Geschäftsführung und Vertretung ausschließen.

Wer bestellt den Geschäftsführer und die anderen Organe bei einer GmbH?

- Die **Geschäftsführer** werden durch **einfachen Mehrheitsbeschluss** der Gesellschafter auf unbestimmte oder bestimmte Zeit bestellt. Werden **Gesellschafter zu Geschäftsführer** bestellt kann dies auch im **Gesellschaftsvertrag** geschehen. Die Bestellung von Geschäftsführer an die Gebietskörperschaften zu mindestens 50 % beteiligt sind, erfolgt durch eine Ausschreibung.
- Zwei Drittel der Mitglieder des **Aufsichtsrates** werden durch **Gesellschafterbeschluss** mit **einfacher Mehrheit** gewählt. 1/3 des in der Generalversammlung vertretenen Stammkapitals kann die Wahl eines Mitglieds durchsetzen, falls mindestens 3 Aufsichtsräte von derselben Generalversammlung gewählt werden (§ 30 b GmbHG). Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch Gesellschafter oder AR-Beschluss bestellt. Es gibt weiters das Recht zur AR-Entsendung für vinkulierte Geschäftsanteile und AR-Bestellung durch Gericht.

- in besonderen Fällen (ähnlich wie bei der AG). Das IRÄG 1997 sieht vor, dass eine **Abberufung** aller von Gesellschafterseite bestimmten AR-Mitglieder aus **wichtigem Grund** vom Gericht möglich ist, wenn eine 10 % Minderheit der Gesellschafter dies beantragt.
- Das höchste Organ, die **Generalversammlung**, setzt sich aus allen Gesellschaftern zusammen.

Ein Gesellschafter wird im Gesellschaftsvertrag zum Geschäftsführer bestellt!

Gem. § 15 (1) GmbHG ist dies für die Dauer des Gesellschaftsverhältnisses möglich. Der **Widerruf** der Geschäftsführungsbefugnis kann auf **wichtige Gründe** beschränkt werden. Der Abberufungsbeschluss ist wirksam, solange nicht über seine Unwirksamkeit rechtskräftig entschieden worden ist, oder es kann durch **gerichtliches Urteil** die Abberufung aus **wichtigem Grund** erfolgen z.B. wenn der Geschäftsführer über die Stimmenmehrheit verfügt.

Wann muss die Geschäftsführerbestellung erfolgen?

Für die **Anmeldung** zum Firmenbuch ist ein **Verzeichnis der Geschäftsführer** beizuschließen. Eine Beglaubigung ist erforderlich, soweit die Bestellung nicht im Gesellschaftsvertrag erfolgt.

Aufsichtsrat

Gibt es bei der GmbH die Möglichkeit des Aufsichtsrates?

Ein **Aufsichtsrat** ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 29 GmbHG), wenn die GmbH

- mit **mehr als € 70.000,00 Stammkapital** ausgestattet ist und mehr als **50 Gesellschafter** hat, oder
- mehr als **300 Arbeitnehmer** bei sich oder bei ihr und ihren Konzerntöchtern oder bei der GmbH und der KG (im Falle einer GmbH & KG) beschäftigt, oder
- mehr als **300 Arbeitnehmer** beschäftigt und sie **Konzernmutter** einer Kapitalgesellschaft mit Aufsichtsrat ist.

Weiters ist ein Aufsichtsrat möglich, wenn dies der **Gesellschaftsvertrag** anordnet oder zulässt. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und diese werden durch Gesellschafterbeschluss gewählt. Weiters besteht ein Entsendungsrecht für den Betriebsrat (ein Arbeitnehmervertreter für zwei Kapitalvertreter).

Was sind die Aufgaben eines Aufsichtsrates einer GmbH?

Die **Aufgaben eines Aufsichtsrates einer GmbH** sind insbesondere:

- laufende **Überwachung** der **Geschäftsführung**; Einberufung der Generalversammlung, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert, Einsichtnahme in Bücher;
- **Prüfung des Jahresabschlusses**, des **Gewinnverteilungsvorschlages** und des **Lageberichtes** – darüber Bericht an die Generalversammlung
- **Zustimmung** zu den in § 30 j (5) Z 1 bis 9 GmbHG aufgezählten Geschäften (z.B. Erwerb/Veräußerung von Beteiligungen, Unternehmen bzw. Liegenschaften, Festlegung allgemeiner Grundsätze über Geschäftspolitik);
- **Vertretung der Gesellschaft** bei Geschäften und Rechtsstreitigkeiten mit den Geschäftsführern;
- **weitere Aufgaben** können durch Satzung oder Gesellschafterbeschluss festgelegt werden;

Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des AR.

Generalversammlung

Welche Befugnisse hat die Gesellschafterversammlung der GmbH?

- **Zwingend** ist ein Beschluss der Gesellschafter einzuholen über:
 - die Prüfung und Feststellung des **Jahresabschlusses** (Verteilung des Bilanzgewinnes), die

- **Entlastung** der Geschäftsführer und allenfalls des Aufsichtsrates (§ 35);
 - **Einforderung** (§ 72) und **Rückzahlung** von Nachschüssen;
 - Entscheidung über **Investitionen** von mehr als **20 % des Stammkapitals** in den ersten beiden Jahren nach Gründung;
 - die Geltendmachung von **Schadensersatzansprüchen** gegen **GF** und **AR**;
 - **Änderungen des Gesellschaftsvertrages** (§§ 49 f) und Änderung des **Stammkapitals** (3/4- Mehrheit, notarielle Beurkundung über Beschluss erforderlich).
- **Freiwillig** (fakultativ) können Gesellschafter beschließen über:
 - Einforderung von Einzahlungen auf die **Stammeinlagen**;
 - Zustimmung zur Erteilung der **Prokura** und der **Handlungsvollmacht**;
 - Maßnahmen zur **Prüfung** und **Überwachung der Geschäftsführung**;
 - weitere Gegenstände, die der Gesellschaftsvertrag vorsieht.

Wer beruft die Gesellschafterversammlung ein?

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, mindestens einmal **jährlich** die **Gesellschafterversammlung** einzuberufen. Eine Minderheit von 10 % des Stammkapitals kann die Einberufung erzwingen. Die Einberufung hat mindestens 7 Tage vor der Sitzung mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, außer die Satzung sieht einen anderen Modus vor. Die Regeln über die Form der Einberufung sind Wirksamkeitsvoraussetzung, d.h. bei nicht ordnungsgemäßer Einberufung oder bei Ankündigungsmängeln können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder zumindest vertreten sind. Ansonsten Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der gefassten Beschlüsse.

Wie erfolgt die Beschlussfassung der Gesellschafter einer GmbH?

Es gibt drei Arten der Beschlussfassung:

- **Sitzung der Generalversammlung:** Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten sind (oder nach Gesellschaftsvertrag festgesetzte Teil des Stammkapitals). Zweite einberufene Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung ist auf jeden Fall beschlussfähig. Grundsätzlich genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Beschlüsse der Generalversammlung sind nach § 40 GmbHG unverzüglich in eine Niederschrift aufzunehmen und gemeinsam mit den Umlaufbeschlüssen gesammelt aufzubewahren (EU-GesRÄG 1996).
- **schriftlich:** Umlaufbeschluss
- **formlos:** schriftlich, mündlich, konkludent, wenn alle Gesellschafter einig sind. Zustimmung in zeitlicher Aufeinanderfolge ist möglich.

Was sind Umlaufbeschlüsse?

Gem. § 34 GmbHG können Gesellschafterbeschlüsse auch auf **schriftlichem Weg** erfolgen, wenn **alle Gesellschafter zustimmen**. Die Mehrheit wird dann von der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen und nicht von der Zahl der abgegebenen Stimmen berechnet.

Für welche Beschlüsse genügt keine einfache Mehrheit in der Gesellschaftsversammlung?

- Wird der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft geändert ist **Einstimmigkeit** erforderlich.
- Bei einem Beschluss über eine übertragende Umwandlung müssen **90 % des Stammkapitals** zustimmen.
- Eine **¾-Mehrheit** ist für Satzungsänderungen, Beschlüsse über Investitionen von mehr als 20 % des Stammkapitals in den ersten beiden Jahren nach Gründung und für Umgründung notwendig.

In der Generalversammlung wurde ein Beschluss gefasst. Wie kann sich ein übergangener Gesellschafter wehren?

Wenn der Beschluss ordnungsgemäß zu Stande gekommen ist, stehen dem Gesellschafter noch Minderheitenrechte zu. Aus der Befugnis, mit Mehrheitsbeschlüssen zugleich auch über die Minderheit zu beschließen, ergibt sich die Pflicht der Mehrheit, im Rahmen des Gesamtinteresses auch die berechtigten Interessen der Minderheiten zu berücksichtigen (Wirkung der Treuepflicht). Der Mehrheitsbeschluss muss daher dem Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechen, da ansonsten eine Anfechtung gem. § 41 (1) wegen inhaltlicher oder materieller Mängel in Betracht kommt. Die daraus resultierende Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten und binnen eines Monats ab Absendung (!) des Beschlusses einzubringen. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Beschlusses, sie kann jedoch mit einer einstweiligen Verfügung verbunden werden.

Gesellschafter

Welche Rechte hat ein GmbH-Gesellschafter?

Mitgliedschaftsrechte, die sich aus den erworbenen Geschäftsanteilen ergeben sind:

- **Vermögensrechte:** Anteil am Gewinn bzw. Liquidationserlös; wird über den Bilanzgewinn
- bei der Gesellschafterversammlung kein gesonderter Beschluss gefasst, ist dieser auszuschütten
- **Verwaltungsrechte:** Sitz und Stimme in der Generalversammlung (§ 34 GmbHG), Kontrollrechte (§ 22 GmbHG)
- **Sonderrechte:** vertraglich vereinbart z.B. Vorzugsdividende, Sperrminorität, Entsendung von AR-Mitgliedern

Welche Rechte orientieren sich am Beteiligungsverhältnis?

- **Vermögensrechte** wie Anteil am Gewinn und Liquidationserlös,
- **Verwaltungsrechte** wie Sitz und Stimmrecht in der Generalversammlung: je € 10,00 übernommene Stammeinlage gewährt eine Stimme,
- **Kontrollrechte** wie Durchsetzung einer Revision des letzten Jahresabschlusses durch 1/10 der Stimmen des gesamten Stammkapitals.

Wann hat ein Gesellschafter kein Stimmrecht?

Ein Gesellschafter, der durch einen Beschluss unmittelbar betroffen ist (z.B. Entlastung eines Gesellschafter-Geschäftsführers), hat grundsätzlich kein Stimmrecht (§ 39 (4)).

Wann darf der Gesellschafter in eigener Sache mitbestimmen?

Der Gesellschafter darf mitbestimmen, wenn er zum Geschäftsführer, Aufsichtsrat oder Liquidator bestellt oder abberufen werden soll (§ 39 (5) GmbHG).

Wie werden GmbH-Anteile übertragen?

Die Mitgliedschaft bei einer GmbH ist übertragbar und vererblich. Darunterfallen:

- **Übertragung** durch Kauf (auch in Verbindung mit Nebenabreden), Tausch, Schenkung auch ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter außer im Gesellschaftsvertrag ist, wie idR, eine Vinkulierung des Geschäftsanteils vorgesehen (§§ 76, 77 GmbHG).
- Ein **Notariatsakt** ist für die Übertragung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zwingend vorgeschrieben.
- **Verpfändung und Pfändung:** vertragliche Verpfändung ist möglich (nicht notariatsaktpflichtig) ebenso zwangsweise Pfändung im Exekutionsverfahren.
- **Übergang im Erbweg:** eine Teilung unter mehreren Erben ist möglich.
- **Teilung:** eine Übertragung bloß eines Teils eines Geschäftsanteils ist (außer im Erbweg) nur zulässig, wenn dies der Gesellschaftsvertrag vorsieht.

Was passiert, wenn ein Gesellschafter seiner GmbH in einer Krise einen Kredit gewährt?

Durch das ab 01.01.2004 geltende **Eigenkapital-Ersatzgesetz** wird geregelt, wann ein Gesellschafter in seiner Finanzierungsfreiheit in einer Krise beschränkt ist. Gewährt ein **kontrollierender Gesellschafter** (Mehrheit der Stimmrechte, mehr als 25 % Beteiligung) einer Gesellschaft in einer Krise, die gekennzeichnet ist durch Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder einer Eigenkapitalquote < 8 % zusammen mit einer fiktiven Schuldentilgungsdauer > 15 Jahren ein **Darlehen**, so kann der Gesellschafter den **Eigenkapital ersetzenden Kredit** samt Zinsen **nicht zurückfordern, solange die Gesellschaft nicht saniert** ist. Nicht saniert ist sie, solange noch Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung besteht oder ein Reorganisationsbedarf zu vermuten ist. Erfasst wird nur die neue Kapitalzufuhr, ein vom Gesellschafter gewährter Kredit muss nicht fällig gestellt werden. Auch außergerichtliche Sanierungen werden nicht erschwert, insofern ein Außenstehender zum Zweck der Sanierung einen Kredit gewährt und sich zugleich beteiligt.

Stammkapital /-erhöhung/-herabsetzung

Was Sie über das Stammkapital der GmbH wissen sollten!

Das Stammkapital muss **mindestens € 10.000,00** betragen und besteht aus der Summe der baren oder in Sachen bestehenden Stammeinlagen der Gesellschafter. Die Stammeinlagen müssen mindestens € 70,00 betragen.

- Bei einer **Bargründung** muss das Stammkapital **mindestens zur Hälfte** in bar eingebracht werden (§ 6 a GmbHG) und auf jede Stammeinlage mindestens 1/4, nicht weniger aber als € 70,00 bzw., wenn sie bar weniger als € 70,00 betragen, zur Gänze eingebracht werden (§ 10).
- Bei einer **Sachgründung** (Stammkapital wird mehr als zur Hälfte in Sachen aufgebracht) sind die Sachen sofort zur Gänze einzubringen.
- Bareinlagen, wenn sie € 5.000,00 nicht übersteigen, ebenfalls zur Gänze (§ 10 (1)), ansonsten sind auf die bar zu leistenden Einlagen mindestens € 5.000,00 einzuzahlen. Bei einer Sachgründung kann ein **mindestens 5 Jahre bestehendes Unternehmen**, das vom Inhaber und dessen Ehegatten und Kindern bzw. Erben fortgeführt wird, eingebracht werden oder es muss keine **Gründungsprüfung** nach aktienrechtlichen Vorschriften durchgeführt werden.

Ist es möglich, dass die Stammeinlage eines Gesellschafters € 10.000,00 umfasst?

Seit dem Eu-GesRÄG ist die **Ein-Mann-GmbH** zulässig. Der Gesellschaftsvertrag wird durch die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft ersetzt. Ein Notariatsakt ist erforderlich.

Wo sind die Stammeinlagen der Gesellschafter ersichtlich?

Gem. § 26 (1) FBG 1991 sind **alle Gesellschafter** mit ihren **Stammeinlagen** und den darauf **erfolgten Einzahlungen** und in der Folge alle entsprechenden **Veränderungen** (auch Anschriftenänderungen) in das **Firmenbuch** einzutragen. Die Anmeldung zur Eintragung erfolgt in vereinfachter Form durch vertretungsbefugte Geschäftsführer ohne Beglaubigung. Die Geschäftsführer haften zur ungeteilten Hand bei Verschulden für einen Schaden, der durch die Verletzung ihrer Eintragungspflicht entstanden ist.

Was muss der Geschäftsführer tun, wenn die Hälfte des Stammkapitals aufgebraucht ist?

Wenn die Hälfte des Stammkapitals aufgebraucht ist, muss er gem. § 36 (2) GmbHG unverzüglich die Generalversammlung einberufen.

Was versteht man unter der Nachschusspflicht bei der GmbH?

Der **Gesellschaftsvertrag** kann bestimmen, dass die **Gesellschafter** über die Stammeinlagen hinaus **weitere Einzahlungen beschließen können**. Nachschüsse müssen im Verhältnis zu den Stammeinlagen beschränkt sein und sind von allen Gesellschaftern nach Verhältnis ihrer Stammeinlage

zu leisten (§ 72 GmbHG). Sie **erhöhen nicht das Stammkapital**. Für nicht eingezahlte Nachschüsse gilt sinngemäß dasselbe wie für nicht eingezahlte Stammeinlagen: Klage auf Einzahlung, Kaduzierungsverfahren. Nachschüsse sind insoweit rückzahlbar, als sie nicht zur Verlustabdeckung erforderlich sind. Der Rückzahlungsbeschluss muss veröffentlicht werden und die Rückzahlung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten erfolgen.

Das Stammkapital von € 2.500,00 ist einbezahlt, die Stammeinlagen betragen € 5.000,00. Es gibt Gesellschafter, € 10.000,00 welche Einzahlungsverpflichtung haben die GmbH-Gesellschafter?

Da insgesamt € 5.000,00 eingezahlt sein müssen, besteht eine weitere Verpflichtung zur Einzahlung von € 2.500,00. Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, sind die Einzahlungen auf die Stammeinlagen von sämtlichen, Gesellschaftern **nach dem Verhältnis** ihrer bar zu leistenden **Stammeinlagen** zu machen (§ 63 (2)). Hat der eine Gesellschafter daher seine € 2.500,00 einbezahlt, trifft die Einzahlungsverpflichtung nur den anderen Gesellschafter. Die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtung kann einzelnen Gesellschaftern gem. § 63 (3) weder erlassen noch gestundet werden (auch keine Kompensation). Rechtliche Folgen sind die Zahlung von Verzugszinsen und die Einleitung eines Kaduzierungsverfahrens.

Wer leitet das Kaduzierungsverfahren ein?

Ist bei einer GmbH ein Gesellschafter mit der Einzahlung der **Stammeinlage** oder des eingeforderten **Nachschusses** säumig, kann die Gesellschaft (d.s. die Geschäftsführer als Organwalter) ein **Kaduzierungsverfahren** einleiten, indem sie unter Einräumung einer Frist von mindestens 1 Monat den **Ausschluss** aus der Gesellschaft androht. Vom tatsächlichen Ausschluss sind die Gesellschafter vom Geschäftsführer mittels rekommandiertem Brief zu verständigen. Damit ist der Verlust sämtlicher Rechte aus dem Geschäftsanteil, namentlich aller hierauf geleisteten Einzahlungen, verbunden. (Für die AG gilt ähnliches).

Was ist eine ordentliche Kapitalherabsetzung?

Gem. § 54 GmbHG kann durch einen satzungsändernden Beschluss unter Angabe von Umfang, Zweck und Art der Durchführung eine **Kapitalherabsetzung** beschlossen werden. Diese kann durch eine **Rückzahlung** von Stammeinlagen, **Herabsetzung** des Nennbetrages der Stammeinlagen, gänzliche oder teilweise **Befreiung von Einlageverpflichtungen** der Gesellschafter und ihrer haftungspflichtigen Vormänner erfolgen. Unter die gesetzlichen Mindestbeträge für Stammkapital und Stammeinlagen darf nicht heruntergegangen werden. Der Beschluss wird im Firmenbuch registriert und **betroffene Gläubiger werden aufgerufen**, sich zu melden. Nicht zustimmende Gläubiger sind zu befriedigen bzw. sicherzustellen. Erst nach Erfüllung der **Gläubigerschutzbestimmungen** wird die Satzungsänderung eingetragen und die Zahlungen an die Gesellschafter können geleistet werden.

Was ist die Einlagenrückgewähr?

- Nach **GmbH-Recht** ist die **Rückzahlung von Einlagen** außer nach den Bestimmungen über
- die Kapitalherabsetzung (§§ 54) und die Rückzahlung von Nachschüssen (§ 74) **nicht gestattet**. Der Gesellschafter ist zur Zurückerstattung verpflichtet, außer er hat die Rückzahlung in gutem Glauben als Gewinnanteil bezogen.
- Sind Zahlungen weder von den Geschäftsführern noch vom betreffenden Gesellschafter zu erlangen, haften die Gesellschafter aliquot. Ähnliches gilt im AktG: Einlagenrückgewähr ist nur im Weg der Kapitalherabsetzung unter Beachtung der Gläubigerschutzvorschriften möglich.
- Der steuerliche Begriff der Einlagenrückzahlung (§ 4 (12) EStG) deckt sich nicht mit dem gesellschaftsrechtlichen Begriff der Einlagenrückgewähr. Die Beschränkung des Einlagenrückzahlungstatbestandes auf die im Gesetz genannten Formen hat zur Folge, dass

andere, unternehmensrechtlich unter den Begriff der Einlagenrückgewähr fallende, Zuwendungen der Körperschaft an ihre Anteilsinhaber unverändert als verdeckte Gewinnausschüttung iSd § 8 (2) KStG zu erfassen sind.

Beendigung

Liquidation einer GmbH

Mit Eintritt eines **Auflösungsgrundes** ist die GmbH noch nicht beendet. Die Auflösungsgründe können **gesetzliche** (z.B. Beschluss der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit und notarieller Beurkundung, Konkursöffnung, Beschluss des Firmenbuchgerichts, Beschluss auf Fusion) oder **vertragliche** sein. Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, folgt die Liquidation (Abwicklung), die ins Firmenbuch einzutragen ist. Diese findet bei völliger Vermögenslosigkeit, Konkurs oder Umwandlung etc. nicht statt. Die Liquidatoren (idR die GF) haben die laufenden **Geschäfte zu beenden**, die Forderungen einzuziehen und das **Vermögen zu verflüssigen**. Geschäftsführung und Vertretung sind auf die Liquidationsaufgabe beschränkt (**ultra-vires-Lehre**). Eine Veräußerung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes muss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.

Ein notariatsaktpflichtiger **Gläubigeraufruf** ist durchzuführen und zum Auflösungsstichtag ist eine Liquidationseröffnungsbilanz zu erstellen (Vorschau auf Liquidationsergebnis). Zuerst sind die Forderungen der Gläubiger zu befriedigen, nicht behobene Beträge sind gerichtlich zu hinterlegen. Die Verteilung des **Liquidationserlöses** darf frühestens **3 Monate** nach Veröffentlichung beginnen (**Sperrfrist**) und richtet sich nach den eingezahlten Stammeinlagen. Nach Erstellung der **Liquidationsschlussbilanz**, die nur Geldpositionen enthält, ist durch einen Vergleich mit der letzten Jahresbilanz das Liquidationsergebnis ersichtlich. Damit ist die Liquidation beendet und die **Löschung** der Liquidationsfirma zu beantragen. Die GmbH erlischt nicht schon mit ihrer Auflösung und Löschung im Firmenbuch, sondern erst mit ihrer Vollbeendigung, d.h. wenn kein Abwicklungsbedarf mehr vorhanden ist. Die **Entlastung** der Liquidatoren durch Gesellschafterbeschluss muss dem Gericht angezeigt und eine **Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung** gem. § 160 BAO beigebracht werden. **Bücher und Papiere** sind **7 Jahre** aufzubewahren. Kommt nachträglich Vermögen hervor, so ist auf Antrag eines Beteiligten die Liquidation vom Gericht wieder zu eröffnen. (§§ 89-94 GmbHG).

Flexible Kapitalgesellschaft

Das FlexKapGG wurde am 15.12.2023 beschlossen und tritt bereits mit 01.01.2024 in Kraft.

Unterschiede der Flexiblen Kapitalgesellschaft gegenüber einer GmbH

Die wesentlichen neuen Eckpunkte und Gestaltungsspielräume lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Stammeinlage:** Das Mindeststammkapital beträgt € 10.000,00 wie dies auch zukünftig für die GmbH vorgesehen ist. Die Mindeststammeinlage beträgt € 1,00 (bei der GmbH: € 70,00); damit werden sehr kleine Beteiligungen möglich.
- **Stimmrechtsausübung:** Im Unterschied zur GmbH sind die Gesellschafter einer FlexKap berechtigt, die mit einem Geschäftsanteil verbundenen Stimmrechte auch uneinheitlich auszuüben. Diese neue Möglichkeit ist vor allem bei Treuhandkonstruktionen relevant (siehe dazu Punkt 3).
- **Beteiligungsformen:** Neben den klassischen Geschäftsanteilen können auch Unternehmenswert-Anteile im Ausmaß von bis zu 25 % des Stammkapitals ausgegeben werden.
- Damit wird die stimmrechtslose Beteiligung am Bilanzgewinn und am Liquidationserlös

- ermöglicht. Diese Beteiligungsform ist einerseits für die Beteiligung von Mitarbeitenden gedacht, steht aber auch zur Beteiligung Dritter offen. Die Inhaber der Unternehmenswert-Anteile werden nicht im Firmenbuch eingetragen, sondern in einem von der Geschäftsführung geführten Anteilsbuch. Die Unternehmenswert-Anteile können ohne die Involvierung eines/einer Rechtsanwalt oder Notar übertragen werden.
- **Erwerb eigener Anteile:** Auch der Erwerb eigener Anteile durch die Gesellschaft ist zulässig. Dies erleichtert insbesondere den Vorgang beim Rückkauf von Unternehmenswert-Anteilen (etwa beim Austritt eines in dieser Form beteiligten Mitarbeitenden).
- **Besondere Finanzierungsinstrumente:** Es wird die Möglichkeiten der bedingten Kapitalerhöhungen und des genehmigten Kapitals – die bislang nur bei Aktiengesellschaften bestehen – zur Kapitalaufbringung geben. Weiters wird die Ausgabe von Finanzierungsinstrumenten mit Bezugs- oder Wandlungsrechten oder mit Gewinnanteilen möglich sein (Wandel-, Gewinnschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Genussrechte).
- **Gesellschaftsvertrag:** Im Gesellschaftsvertrag kann anders als bei der GmbH vorgesehen werden, dass für Umlaufbeschlüsse nicht das Einverständnis aller Gesellschafter erforderlich ist und dass die Einhaltung der Textform (etwa E-Mail, digitale Signatur) ausreicht. Dies macht die Beschlussfassung bei der FlexKap deutlich effizienter.
- **Formerfordernisse:** Erleichterte Formerfordernisse gelten bei der Übertragung von Geschäftsanteilen. Statt einem Notariatsakt reicht eine von einem/einer Notar oder Rechtsanwalt errichtete Privaturkunde.

Durch diese Erleichterungen und flexibleren Gestaltungsmöglichkeiten soll die FlexKap im Vergleich zur GmbH international wettbewerbsfähiger werden.

Nutzung der Flexiblen Kapitalgesellschaft

Die FlexKap steht allen Gründer und bestehenden Unternehmen zur Verfügung. Die oben aufgezeigten Gestaltungsmöglichkeiten können auch bereits etablierte Scale-Ups, KMUs, Familienunternehmen und größere Unternehmen nützen, um einerseits von den erleichterten Formerfordernisse zu profitieren und andererseits das Unternehmen spezifischer an die individuellen Bedürfnisse zu gestalten.

Zum Beispiel können FlexKap wie folgt genutzt werden:

- Unternehmen können bei neuen Projekten FlexKaps als Tochtergesellschaften gründen und durch die verschiedenen Arten der Beteiligungsformen (zB. stimmrechtlose Unternehmenswert-Anteile), nicht nur Mitarbeitende beteiligen, sondern auch externe Personen in die Gesellschaft aufnehmen, ohne diesen gleichzeitig ein Stimmrecht einzuräumen.
- Ebenso bietet die FlexKap, insbesondere durch die Möglichkeiten des genehmigten sowie bedingten Kapitals, eine für die Geschäftsführung flexiblere und raschere Gestaltungsmöglichkeit im Bereich der Kapitalmaßnahmen.
- Bestehen auf der Gesellschafterebene Treuhandkonstruktionen, bei denen eine einziger/einzige Treuhänder für mehrere Treugeber fungiert, bietet die FlexKap den Vorteil, dass die Stimmabgabe uneinheitlich erfolgen kann und damit die einzelnen Stimmrechte entsprechend den Vorgaben der jeweiligen dahinterstehenden wirtschaftlichen Eigentümer (Treugeber:innen) erfolgen kann.
- Durch die Möglichkeit der Mitarbeiterbeteiligung können vor allem Schlüsselpersonen stärker an das Unternehmen gebunden werden.

Umwandlung einer bestehenden GmbH in eine Flexible Kapitalgesellschaft

Die Umwandlung einer bestehenden GmbH in eine FlexKap ist in einfachen Schritten möglich. Erforderlich ist grundsätzlich ein Generalversammlungsbeschluss mit Dreiviertelmehrheit, eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrags sowie die Anmeldung beim Firmenbuch.

Es bedarf weder besonderer Maßnahmen zum Gläubigerschutz (etwa Umwandlungsbilanz, Sicherstellungsanspruch oder Gründungsprüfung), noch zum Schutz von Minderheitsgesellschaftern (z.B. Barabfindungsanspruch für mit der Umwandlung nicht einverständene Gesellschafter).

Offene Gesellschaft

Begriff – Merkmale

Die wichtigsten Merkmale der OG:

- **Anwendungsbereich:** Vereinigung mehrerer Personen unter **gemeinsamer Firma**. Die OG ist rechtsfähig und kann jeden erlaubten Zweck haben (NEU ab 01.01.2007). Gesellschafter können natürliche und juristische Personen, OG, KG sein (nicht stGes, GesBR).
- **Gründung: formfreier Gesellschaftsvertrag;** alle Gesellschafter haben die Gesellschaft und die Namen der Gesellschafter im Firmenbuch eintragen zu lassen. Die OG entsteht mit der Eintragung im Firmenbuch (konstituive Wirkung)
- **Innenverhältnis:** gesetzliche Regelung (dispositiv): **Einzelgeschäftsführung** bei **gewöhnlichen Geschäften**, jedoch Widerspruchsrecht der anderen Gesellschafter. Bei außergewöhnlichen Geschäften **Gesamtgeschäftsführung**. Die Bestellung eines Prokuristen verlangt die Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter.
- Geschäftsführungsbefugnis kann durch **Gerichtsurteil** (Entziehungsklage) **aus wichtigem Grund entzogen** werden (z.B. Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung). Gesellschafterbeschlüsse sind grundsätzlich einstimmig zu fassen.
- Sieht der Gesellschaftsvertrag jedoch Mehrheitsbeschlüsse vor, so richtet sich die Mehrheit nach den Beteiligungsverhältnissen bzw. wenn nicht alle Gesellschafter am Kapital beteiligt sind nach Köpfen. Prokurist kann von allen GF bestellt werden; Geschäftsführung ist Recht und Pflicht; Aufwandsersatzprinzip; **Fixes Kapitalkonto:** Beteiligung bestimmt sich nach vereinbarten Einlagen (nur für ab 01.01.2007 errichtete OG, vorher errichtete OG: variables Kapitalkonto); **Gewinnverteilung:** mitarbeitende Gesellschafter bekommen angemessene Entschädigung, Rest wird nach Beteiligungsausmaß verteilt (gilt nur für ab 01.01.2007 errichtete OG- wurde OG vorher errichtet alte Ergebnisverteilungsregeln anwendbar: Verzinsung Kapitalanteil mit 4 %, Rest nach Köpfen)
- **Vertretung:** Vertretung durch die Gesellschafter – Selbstorganschaft; grundsätzlich Einzelvertretung; inhaltlich unbeschränkbar (Übertretung der Vertretungsmacht macht nur im Innenverhältnis schadensersatzpflichtig); förmliche Beschränkungen (nach Personen, Filialvertretung, Gesamtvertretung etc.) sind wirksam, wenn im Firmenbuch eingetragen.
- Vertretungsbefugnis kann durch Gerichtsurteil aus wichtigem Grund entzogen werden.
- **Haftung:** jeder einzelne Gesellschafter haftet **persönlich** (kein Umweg über Gesellschaft notwendig), **primär** (kann sofort in Anspruch genommen werden), **unbeschränkt** (mit ganzem Vermögen) und **solidarisch** (für die ganze Schuld).
- **Gesellschafterwechsel:** Gesellschafterwechsel ist Änderung des Gesellschaftsvertrages und erfordert **Zustimmung aller**. Der Firmenname kann aber fortgeführt werden. Der **Tod eines Gesellschafters** bedeutet **Auflösung** der OG; andere vertragliche Regelung möglich (Erbe)

kann Umwandlung in KG fordern oder Auseinandersetzungsguthaben); Ausschluss aus wichtigem Grund möglich.

Gesellschafter

Wer kann Gesellschafter einer OG sein?

Gesellschafter einer OG können sein: natürliche Personen, juristische Personen, eine andere OG oder KG. Nicht: eine GesbR, stille Gesellschaft, Erbengemeinschaft (weil sie nicht selbstständig verpflichtungsfähig sind) und eine Stiftung (aufgrund Verbot im PSG).

Wo liegt der Unterschied der Gesellschafterstellung bei einer stillen Gesellschaft und einer OG?

- **Stille Gesellschaft:** keine Firma – nur Innengesellschaft, nur Unternehmer ist bei typischer stiller Gesellschaft geschäftsführungs- und vertretungsbefugt; Stiller kann vertraglich von Verlustbeteiligung ausgeschlossen werden – nicht vom Gewinn, keine Nachschusspflicht, haftet nicht für Schulden des Geschäftsinhabers, Gewinn kann entnommen werden, eine durch Verluste verminderte Einlage muss mit Gewinnen aufgefüllt werden; bei Auflösung keine Abwicklung erforderlich – Aufteilung von Gewinnen und Verlusten; am Firmenwert nimmt echter Stiller nicht teil.
- **OG:** Firma, Gesellschaftsvermögen ist Gesamthandschaft aller; Einzelgeschäftsführung mit Widerspruchsrecht für gewöhnliche Geschäfte, sonst Gesamtgeschäftsführung, Kontrollrecht (jederzeitige Einsichtnahme in Bücher); Gewinnverteilung: angemessene Entschädigung für Mitarbeit, Rest nach Beteiligungsverhältnis, Verlust: nach Beteiligungsverhältnis (gilt nur für ab 01.01.2007 errichtete OG vorher errichtet alte Ergebnisverteilungsregeln des HGB anwendbar); Entnahmerecht für Gewinnanteil (außer offenkundiger Schaden der Gesellschaft); Einzelvertretung; Haftung persönlich, primär, unbeschränkt und solidarisch für Gesellschaftsschulden.

Ausschließung eines OG-Gesellschafters?

Das Ausscheiden eines Gesellschafters kann freiwillig oder zwangsweise erfolgen. Das zwangsweise Ausscheiden wird unterteilt:

- **Ausschlussklage** nach § 140 UGB: wird von den Mitgesellschaftern angestrengt.
- ✓ **Voraussetzungen:** Es muss ein wichtiger Grund vorliegen (Verschulden nicht erforderlich). Ausschluss ist nur zulässig, wenn sich kein anderer zumutbarer Weg zur Beseitigung des Missstandes findet
- ✓ **Verfahren:** Antrag aller übrigen Gesellschafter, wobei Kläger die Gesellschafter sind und nicht die Gesellschaft ist
- ✓ Es kann auch nur ein Gesellschafter überbleiben - dieser übernimmt dann nach § 142 das Gesellschaftsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge
- ✓ **Vertragliche Abweichung:** § 140 UGB ist nicht zwingend, d.h. Gesellschaftsvertrag kann andere Regelungen treffen.
- **„Ausschließungsverfahren“** nach § 141 UGB:
- ✓ **Voraussetzungen:** mindestens zwei Gesellschafter müssen übrigbleiben. Kündigung durch einen Privatgläubiger eines Gesellschafters oder Eröffnung des Konkursverfahrens über diesen. Beide Gründe führen zur Auflösung der Gesellschaft, restliche Gesellschafter beschließen.
- ✓ **Verfahren:** Ausschluss erfolgt durch Beschluss der übrigen Gesellschafter. Diese müssen auch den Fortbestand der Gesellschaft erklären
- ✓ **Vertragliche Abweichung:** § 141 UGB ist nicht zwingend, d.h. Gesellschaftsvertrag kann andere Regelungen treffen

- ✓ Für neue OG's regelt § 141 UGB generell die Möglichkeit, dass bei Auflösung der OG außer im Konkursfall, die Gesellschafter deren Fortsetzung beschließen.

Ein OG-Gesellschafter stirbt. Welche gesellschaftsrechtlichen Folgen?

Der Tod eines Gesellschafters hat grundsätzlich die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die überlebenden Gesellschafter können jedoch mit dem Erben die Fortsetzung der Gesellschaft einstimmig beschließen. Für die Fortführung der Gesellschaft nach Tod eines Gesellschafters gibt es drei Möglichkeiten:

- **Fortsetzungsklausel:** die Gesellschafter können die Fortsetzung nur unter den verbleibenden Gesellschaftern vereinbaren. Mit dem Tod erlischt dann die Mitgliedschaft, d.h. die Wirkung gleicht einer Ausschließungsklage. Im Nachlass ist daher nicht die Mitgliedschaft, sondern der Abfindungsanspruch.
- **Nachfolgeklausel:** die Gesellschaft kann mit dem Erben fortgesetzt werden. Vom Tod bis zur Einantwortung wird die Gesellschaft mit der Verlassenschaft fortgesetzt. Der Nachlass, vertreten durch einen bestellten Verwalter, übt die Gesellschaftsrechte aus. Dieser muss ins Firmenbuch eingetragen werden. Erbe kann Umwandlung in Kommanditistenstellung verlangen.
- **Eintrittsklausel:** für die Erben oder sonstigen Personen kann ein Eintrittsrecht vorgesehen werden. Bei dieser gesellschaftsvertraglichen Vereinbarung handelt es sich um einen Vertrag zugunsten Dritter. Dieser kann ein Erbe oder eine sonstige beliebige Person sein.
- Im Unterschied zur Nachfolgeklausel wird der Eintrittsberechtigte nicht automatisch Rechtsnachfolger des Verstorbenen, sondern durch Erklärung. Mit dem Eintritt entsteht eine neue Mitgliedschaft, es wird nicht die Mitgliedschaft des Erblassers übertragen.

Was sind die Folgen des Ausschlusses eines Gesellschafters?

Der Kapitalanteil wächst den verbleibenden Gesellschaftern zu, Gegenstände zur Nutzung werden dem Ausscheidenden rückerstattet und eine Abfindung wird ausbezahlt.

Was beinhaltet die Treuepflicht des OG-Gesellschafters?

Die **Treuepflicht** der Gesellschafter von Personengesellschaften (unabhängig davon, ob eine Geschäftsführungsbefugnis eingeräumt ist oder nicht) beruht allgemein auf den Grundsätzen des redlichen Verkehrs und auf Treu und Glauben. Die Gesellschafter haben **Betriebsgeheimnisse** zu wahren und das Ansehen und damit den **Kredit** der Gesellschaft **nicht zu schädigen**. Die Gesellschafter haben die Interessen der Gesellschaft zu wahren und nach Möglichkeit mitzuwirken, drohende Schäden abzuwehren. Insbesondere ist das gesetzlich geregelte **Wettbewerbsverbot** als ein der Treuepflicht entspringendes Verbot zu nennen. Es kann vertraglich verstärkt oder abgeschwächt, für verschiedene Gesellschafter unterschiedlich geregelt werden. Nach § 112 UGB darf ein Gesellschafter ohne Einwilligung der anderen weder im **Geschäftszweig** der Gesellschaft Geschäfte machen noch an einer anderen **gleichartigen** Handelsgesellschaft als **unbeschränkt haftender** Gesellschafter teilnehmen. Bei Verletzung des Wettbewerbsverbotes kann die Gesellschaft Schadenersatz verlangen oder in das Geschäft eintreten.

Ein OG-Gesellschafter scheidet aus. Was sind die gesellschaftsrechtlichen Folgen?

Die **Rechtsfolgen** treten mit Zugang der Austrittskündigung, Rechtskraft des Rechtsgestaltungsurteils, mit Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses oder der Ausschließungserklärung ein. Diese Rechtsfolgen sind:

- die **Identität** der Gesellschaft wird **nicht verändert**, d.h. keine neue Gesellschaft begründet
- der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters **wächst** den verbleibenden Gesellschaftern **an**

- **Gegenstände**, die der Gesellschafter der Gesellschaft bloß zur Nutzung überlassen hat, sind ihm **zurückzugeben**
- der Ausscheidende hat Anspruch auf eine seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechende Abfindung (lt. Abschichtungsbilanz). Mit dem Ausscheiden entsteht der schuldrechtliche **Abfindungsanspruch**
- der Ausscheidende nimmt am Gewinn oder Verlust aus **schwebenden Geschäften** noch teil
- der Ausscheidende ist von den Gesellschaftsschulden zu befreien (Innenverhältnis). Der ausgeschiedene Gesellschafter **haftet** für Gesellschaftsverbindlichkeiten, die bis zu seinem Ausscheiden begründet wurden, grundsätzlich weiter (Außenverhältnis).
- Die Haftung ist jedoch begrenzt auf Verbindlichkeiten, die innerhalb von **5 Jahren** fällig werden (§ 160 UGB neu - gilt für alle Austritte ab 01.01.2007).

Beendigung

Was sind die **Auflösungsgründe** einer OG?

Gesetzliche **Auflösungsgründe** nach §§ 131, 133, 134 und 135 UGB sind (neben vertraglichen):

- **Zeitablauf**
- **Beschluss** der Gesellschafter
- **Konkurs** über das Vermögen der **Gesellschaft**
- **Tod eines Gesellschafters** (Gesellschaftsvertrag kann Nachfolgeklausel oder Fortsetzung ohne Erben vorsehen bzw. kann Auflösung durch späteren Beschluss der Beteiligten vermieden werden)
- **Konkurs** über das **Privatvermögen** eines Gesellschafters: **Ausschluss** des betreffenden Gesellschafters möglich
- **Kündigung durch einen Gesellschafter**: ohne Angabe eines Grundes möglich – aber **Ausschluss** des Kündigenden und Fortsetzung kann von anderen beschlossen werden
- **Kündigung durch den Privatgläubiger** eines Gesellschafters – die anderen Gesellschafter können Gesellschafter **ausschließen** und ihm Auseinandersetzungsguthaben zahlen
- **Auflösungsklage**: gerichtlich aus wichtigem Grund durchsetzbar z.B. grobe Vertragsverletzung

Kommanditgesellschaft

Gesellschafter

Wie haften die Gesellschafter einer KG:

- **Komplementär** : wie eine OG ist;
- persönlich: gesamtes Privatvermögen
- unbeschränkt: nicht auf bestimmten Betrag begrenzt
- unbeschränkbar: Haftung kann nicht eingeschränkt werden
- primär: Gesellschafter kann nicht verlangen, dass der Gläubiger zuerst die KG in Anspruch nimmt
- unmittelbar:
- solidarisch: jeder Gesellschafter haftet für die gesamte Schuld
- **Kommanditist**: grundsätzlich wie der Komplementär, aber nur beschränkt auf die im Firmenbuch eingetragene Haftsumme. Sofern der Kommanditist diese vollständig geleistet hat, haftet er nur mittelbar.

Wann kann ein Kommanditist zur Haftung herangezogen werden?

Für alte KGs (bis 31.12.2006 errichtet): Hat die KG ihre Geschäfte **vor Eintragung** in das Firmenbuch begonnen, so haftet der Kommanditist, der dem Geschäftsbeginn zugestimmt hat, für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter **unbeschränkt**. Tritt ein Kommanditist in eine bestehende Gesellschaft ein, so gilt gleiches sinngemäß, d.h. er haftet unbeschränkt für die Zeit zwischen Eintritt und Eintragung im Firmenbuch, daher sollte vereinbart werden, dass der Kommanditist unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung im Firmenbuch beitrifft (§ 176 HGB).

Für neue KGs (ab 01.01.2007 errichtet) Kommanditist haftet immer nur bis zur Höhe der Haftsumme. Danach haftet der **Kommanditist** den Gläubigern **unmittelbar** bis zur Höhe seiner **Hafteinlage**, wenn er sie **nicht** oder nicht vollständig **eingezahlt** hat bzw. ganz oder zum Teil zurückerhalten hat oder trotz einer durch Verluste verminderten Einlage Gewinn entnommen hat. Er haftet nicht, wenn er seine Einlage **vollständig** eingebracht hat – auch z.B. durch Zahlung von Gesellschaftsschulden oder Stehenlassen von Gewinnanteilen.

Was ist die Hafteinlage?

Die **Hafteinlage** ist die ins Firmenbuch **eingetragene Einlage** des Kommanditisten und wirkt im Außenverhältnis. Die den Gesellschaftern versprochene Einlage (Kapitaleinlage, Pflichteinlage) kann davon abweichen und wirkt nur im Innenverhältnis.

Was ist der Unterschied zwischen dem Kommanditisten und dem stillen Gesellschafter?

Der **Kommanditist** wird im Gegensatz zum Stillen ins Firmenbuch eingetragen, ist für Gesellschaftsverbindlichkeiten beschränkt im Rahmen seiner Hafteinlage unmittelbar den Gläubigern zur Haftung verpflichtet und **Gesamthandeigentümer** des Unternehmens der KG. Der Kommanditist ist als Gesellschafter an einer Gesellschaft, der Stille an einem Unternehmen beteiligt. Wird das Unternehmen von einer OG oder KG betrieben, so tritt der Stille nicht in die Personengesellschaft ein, sondern es wird eine stille Gesellschaft errichtet. Die **stille Gesellschaft** betreibt kein Unternehmen, sondern ist reine **Innengesellschaft** und rechtlich nicht selbständig (kann nicht klagen und nicht geklagt werden etc.).

Beendigung

Eine KG hat zwei Komplementäre und einen Kommanditisten, der Kommanditist verstirbt. Wer kann bei einer KG Geschäftsführer sein?

Der Tod des Kommanditisten löst die Gesellschaft nicht auf. Die Erben treten an seine Stelle. Schlagen die Erben die Erbschaft und damit die Gesellschafterstellung aus, wird die KG wegen **Ausscheidens** des **letzten Kommanditisten** in eine **OG** umgewandelt.

Gesetzlich sind die Kommanditisten von der **Geschäftsführung ausgeschlossen**, doch kann der Gesellschaftsvertrag sie zur Geschäftsführung verpflichten oder berechtigen. Bei außergewöhnlichen Geschäften haben sie ein **Widerspruchsrecht**. Dies bedeutet laut OGH, dass alle Kommanditisten, auch wenn sie nicht zur Geschäftsführung berufen sind, zustimmen müssen.

Stille Gesellschaft

Begriff – Bedeutung- Rechtsnatur

In welchen Bestimmungen finden Sie stille Gesellschafter?

Die **stille Gesellschaft** ist in den §§ 178 bis 188 UGB geregelt. Sie ist eine Gesellschaft, bei der sich ein stiller Gesellschafter am **Unternehmen eines anderen** mit einer in dessen Vermögen übergehende **Einlage** gegen Anteil am Gewinn beteiligt. Sie ist eine Innengesellschaft und hat keine Firma. Im Unterschied zum Darlehensgeber ist der Stille am **Gewinn und Verlust beteiligt**. Vertraglich kann die

Beteiligung am Verlust ausgeschlossen werden, nicht jedoch die Gewinnbeteiligung; der Gewinn des Stillen kann von ihm entnommen werden, außer es ist eine durch Verlust verminderte Einlage wieder aufzufüllen; am Firmenwert ist der (echte) Stille nicht beteiligt. Sowohl Stiller als auch Kommanditist sind Gesellschafter, der Stille ist nur schuldrechtlich beteiligt, haftet niemals persönlich, der Kommanditist ist dagegen sachenrechtlich Gesamthandigentümer und haftet nur ausnahmsweise.

Was ist eine atypische stille Gesellschaft?

Im Normalfall arbeitet der **stille Gesellschafter** nicht mit und ist nicht am Vermögen der Gesellschaft, sondern lediglich am wirtschaftlichen Ergebnis beteiligt. Durch den Gesellschaftsvertrag kann dem Stillen aber eingeräumt werden:

- Beteiligung an der **Geschäftsführung**: z.B. Prokura
- Beteiligung am **Vermögen** des Geschäftsinhabers. Beim Ausscheiden wird er so
- behandelt, als wäre er am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Er nimmt am Firmenwert
- und den stillen Reserven (wie der Kommanditist) teil. [Steuerrechtlich ist er Mitunternehmer; der an ihn ausbezahlte Gewinn ist nicht abzugsfähig.]

Gesellschaftsvertrag

In welcher Form ist bei OG und stiller Gesellschaft der Gesellschaftsvertrag abzuschließen?

- **Stille Gesellschaft**: formloser **Konsensualvertrag** (erklärte Willensübereinstimmung), **schlüssiges Verhalten** (z.B. Veräußerer eines Unternehmens wird durch Stehenlassen der
- Kaufpreisrestschuld stiller Gesellschafter);
- **OG**: formloser Konsensualvertrag, schlüssiges Verhalten.

Gesellschafter

Wer kann stiller Gesellschafter sein?

Stiller Gesellschafter kann **jede Person** (natürliche und juristische) **sowie OG, KG** sein (nicht: GesbR, andere stille Gesellschaft). Der andere Gesellschafter ist Unternehmer.

Wo liegt der Unterschied der Gesellschafterstellung bei einer stillen Gesellschaft und einer OG?

- **Stille Gesellschaft**: keine Firma – nur Innengesellschaft, nur der Geschäftsinhaber ist bei der typischen stillen Gesellschaft geschäftsführungs- und vertretungsbefugt. Ein Stiller kann vertraglich nur von Verlustbeteiligung ausgeschlossen werden – nicht vom Gewinn, keine Nachschusspflicht, haftet nicht für Schulden des Geschäftsinhabers, Gewinn kann entnommen werden, doch muss eine durch Verluste verminderte Einlage mit späteren Gewinnen aufgefüllt werden. Bei Auflösung ist keine Abwicklung erforderlich – Aufteilung von Gewinn und Verlust am Firmenwert nimmt der Stille nicht teil.
- **OHG**: Firma, Gesellschaftsvermögen ist Gesamthandschaft aller Einzelgeschäftsführung mit Widerspruchsrecht für gewöhnliche Geschäfte, sonst Gesamtgeschäftsführung, Kontrollrecht, jederzeitige Einsichtnahme in Bücher, Gewinnverteilung: 4 % des Kapitalanteils – Rest nach Köpfen (alte OG) bzw. nach Beteiligungsverhältnis (neue OG), Verlust wird nach Köpfen (alt)/Beteiligungsverhältnis (neu) verteilt Entnahmerecht für 4 % des Kapitals (nur für alte OG), Einzelvertretung, Haftung persönlich, primär, unbeschränkt und solidarisch für Gesellschaftsschulden.

Was ist der Unterschied zwischen dem Kommanditisten und stillen Gesellschafter?

Der **Kommanditist** wird im Gegensatz zum Stillen ins Firmenbuch eingetragen, ist für Gesellschaftsverbindlichkeiten beschränkt im Rahmen seiner Hafteinlage unmittelbar den Gläubigern zur Haftung verpflichtet und **Gesamthandigentümer** des Unternehmens der KG. Der Kommanditist

ist als Gesellschafter an einer Gesellschaft, der Stille an einem Unternehmen beteiligt. Wird das Unternehmen von einer OG oder KG betrieben, so tritt der Stille nicht in die Personengesellschaft ein, sondern es wird eine stille Gesellschaft errichtet. Die **stille Gesellschaft** betreibt kein Unternehmen, sondern ist reine **Innengesellschaft** (kann nicht klagen und nicht geklagt werden etc.)

Was ist der Unterschied zwischen einer stillen Gesellschaft und einem partiarischen Darlehen?

- Im Rahmen der **stillen Gesellschaft** hat der stille Gesellschafter ein Recht auf Vorlage des Jahresabschlusses und ein Einsichtsrecht in die Bücher sowie ein außerordentliches Kontrollrecht. Der Geschäftsinhaber hat eine Berichtspflicht gegenüber dem Stillen.
- Beim **partiarischen Darlehen** gilt dies nicht. Der stille Gesellschafter kann am Verlust beteiligt sein sowie an den stillen Reserven (unrechte stille Gesellschaft), beim partiarischen Darlehensgeber ist dies nie der Fall.

Ist der atypisch stille Gesellschafter immer dem Kommanditisten gleichzusetzen?

Der **atypisch stille Gesellschafter** ist nur im **Innenverhältnis** am Vermögen des Geschäftsinhabers beteiligt (**schuldrechtliche** Beteiligung). Der Kommanditist ist gegenüber Dritten als Gesamthandseigentümer am Gesellschaftsvermögen beteiligt (**sachrechtliche** Beteiligung). [Aus steuerrechtlicher Sicht besteht kein Unterschied: der atypisch Stille ist Mitunternehmer ebenso wie der Kommanditist.]

Was ist der Unterschied zwischen Gesellschafter nach bürgerlichem Recht und dem atypisch stillen Gesellschafter?

Der Gesellschafter n.b.R. **haftet unbeschränkt und solidarisch** für die Gesellschaftsschulden, während der stille Gesellschafter nicht persönlich für die Schulden des Geschäftsinhabers **haftet**. Weiters ist der atypisch stille Gesellschafter, im Gegensatz zum Gesellschafter n.b.R., nur im Innenverhältnis am Vermögen des Geschäftsinhabers beteiligt.

Was passiert, wenn der atypisch stille Gesellschafter in Konkurs geht?

Die **Konkurseröffnung** löst den Gesellschaftsvertrag auf (§ 185 (2) UGB). Mit einem entsprechenden Titel kann der Privatgläubiger die Gesellschaft kündigen und hat Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters gem. § 184 UGB (verweist auf OG-Recht) – eventuell nimmt er Anteil am Firmenwert und den stillen Reserven.

Geschäftsführung

Wer führt die Geschäfte bei der stillen Gesellschaft?

Gesetzlich ist die **Geschäftsführungsbefugnis nicht geregelt**. Daher übt **der stille Gesellschafter keine Geschäftsführung** aus, sondern der Geschäftsinhaber bzw. die zuständigen Organe bei Gesellschaften. Vertraglich kann dem Stillen eine Geschäftsführungsbefugnis eingeräumt werden (atypisch stille Gesellschaft).

Haftung

Welche Haftung besteht für den stillen Gesellschafter?

Der stille Gesellschafter haftet nur gegenüber dem Geschäftsherrn auf Leistung der Einlage.

➡ **Förderungen**

Beachten Sie bitte die vielfältigen **Förderungsmöglichkeiten** bei Kreditaufnahmen (z.B. bei Existenzgründung, Strukturverbesserung, Nahversorgung,...), bei Lehrlingsbeschäftigung, bei

Aufnahme von weiteren Arbeitnehmern, bei Einstellung von Langzeitarbeitslosen etc. Für **Lehrlingsausbildung** gibt es von der Wirtschaftskammer Prämien. Für bestimmte Jugendliche zahlt das Arbeitsmarktservice (AMS) einen pauschalierten Zuschuss. Das AMS fördert Ausbildungskosten, vor allem von Frauen und Männern über 45 Jahren.

Aufgrund des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes (AVRAG) gehen alle Ansprüche von Arbeitnehmern im Fall eines Betriebsübergangs automatisch auf den neuen Betriebsinhaber über. Der Veräußerer haftet für Abfertigungsansprüche weiter.

➔ **Verschiedene Steuern und Abgaben**

Die **Kammerumlage** (nicht zu verwechseln mit der Grundumlage, die an die Wirtschaftskammer zu bezahlen ist) beträgt 0,29% von der Summe der Vorsteuer zuzüglich Einfuhrumsatzsteuer und zuzüglich Erwerbsteuer und ist quartalsweise sechs Wochen im Nachhinein fällig. Wenn der steuerbare Jahresumsatz € 150.000,00 nicht übersteigt, fällt keine Kammerumlage an.

Die **Gebühr für Rechtsgeschäfte**, die einer Hundertsatzgebühr unterliegen, ist selbst zu berechnen, und zwar zwingend für Bestandverträge und freiwillig für alles Übrige. (Es gibt jedoch einige Ausnahmen)

Auch für die **Grunderwerbsteuer** besteht die Möglichkeit der Selbstberechnung. Energieabgabevergütung: Betriebe der Produktion können innerhalb von fünf Jahren einen Antrag auf Rückerstattung, der für Strom, Heizöl und Gas bezahlten Energieabgabe beim Finanzamt stellen. Nach einer Faustregel rechnet sich die Rückvergütung erst bei Energiekosten von mehr als € 60.000,00.

➔ **Insolvenzrechtsänderungs- und Unternehmensreorganisationsgesetz**

Wenn bei Unterschreiten bestimmter Bilanzkennzahlen (weniger als 8 % Eigenmittelquote und Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren) kein Reorganisationsverfahren eingeleitet wird und es in der Folge zum Konkurs kommt, haften die vertretungsbefugten Organe (Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte, Gesellschafterversammlung) bis zu € 100.000,00.

➔ **Betriebsaufgabe**

Wenn Sie Ihre Selbständigkeit beenden, muss innerhalb eines Monats ein entsprechender Fragebogen beim Finanzamt eingereicht werden. Bitte geben Sie uns das Datum der Betriebsaufgabe rechtzeitig bekannt, wir erledigen das gerne für Sie!

Mit der Rücklegung der Gewerbeberechtigung endet auch die Sozialversicherungspflicht bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft.

UID-Nummer

Unternehmer müssen ab 01.01.2008 **jede Änderung der für die Erteilung einer UID-Nummer maßgeblichen Verhältnisse** (z.B. Beendigung der Unternehmereigenschaft) dem Finanzamt innerhalb eines Monats **anzeigen**. Die vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann mit bis zu € 5.000,00 bestraft werden.

➔ Das ABC der Betriebsausgaben

Das Um und Auf jeder Buchhaltung ist die Belegsammlung (elektronisch oder schriftlich vollständig). Dabei sind aus Sicht der Steuerzahler vor allem die Betriebsausgaben von großem Interesse: Betriebsausgaben sind dann steuerlich absetzbar, wenn sie ausschließlich oder überwiegend aus betrieblichen Gründen anfallen – ein mittelbarer Zusammenhang mit dem Betrieb ist im Regelfall ausreichend. Grundsätzlich ist nicht entscheidend, ob die Ausgaben zweckmäßig, wirtschaftlich oder notwendig waren. Folgende Auflistung gibt einen Überblick über häufig vorkommende steuermindernde Ausgaben:

Welche Ausgaben sind Betriebsausgaben und verringern den steuerpflichtigen Gewinn?

Abfertigungen an Dienstnehmer sind Teil des Personalaufwandes; Sonderbestimmungen – vor allem im Zusammenhang mit nahen Angehörigen – sind zu beachten.

Abgaben: Siehe „Steuern“

Absetzung für Abnutzung (AfA): Für betrieblich genutzte Anlagegüter (> € 1.000,00 netto) sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichmäßig auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt absetzbar.

Aktenkoffer, Aktentasche, Aktenmappe: z.B. die Aktentasche eines Außendienstmitarbeiters.

Altersversorgung: Versicherungsprämien für eine Versorgung von Arbeitnehmern des Betriebes sind innerhalb bestimmter Grenzen auch lohnsteuerfrei.

Anlagegüter: Die Anschaffungs- oder Herstellkosten sind zu aktivieren, wenn sie die Geringfügigkeitsgrenze von € 1.000,00 übersteigen. Sie sind nur im Wege der Abschreibung (AfA) abzusetzen.

Arbeitnehmer: Siehe „Lohnaufwand“

Arbeitsmittel: Darunter sind alle Wirtschaftsgüter zu verstehen, die überwiegend zur Ausübung einer Berufstätigkeit verwendet werden.

Arbeitszimmer: Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sind nur dann abzugsfähig, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen bildet. Ab 2022 ist eine Pauschale möglich: große Pauschale € 1.200,00 wenn zusätzliche Einkünfte < € 13.308,00 kleine Pauschale € 300,00 wenn zusätzliche Einkünfte > € 13.308,00

Ausbildungskosten: Unter der Voraussetzung, dass die Kosten für Fortbildung, Ausbildung im verwandten Beruf oder eine umfassende Umschulung darstellen. Es macht keinen Unterschied, ob die Ausbildung den Unternehmer selbst oder seine Arbeitnehmer betrifft. Für Letztere gibt es zusätzlich noch steuerliche Prämien.

Ausstellungen, Messen: Teilnahme bzw. Besuch von Fachausstellungen oder -messen.

Autobahnvignette: Im Ausmaß der betrieblichen Nutzung. Bei Ansatz von Kilometergeld ist der Aufwand dadurch abgegolten.

Beratungskosten: Sofern die Beratung betriebliche Fragen betrifft. Steuerberatungskosten sind – auch wenn nicht betrieblich veranlasst – jedenfalls als Sonderausgaben steuermindernd absetzbar.

Berufskleidung: Nur Ausgaben für typische Berufs- oder Arbeitskleidung (z.B. Uniform, Fleischerschürze).

Betriebsausflüge sind freiwilliger Sozialaufwand (Grenze € 365,00 pro Jahr) und innerhalb bestimmter betraglicher Grenzen auch lohnsteuerfrei.

Betriebliche Vorsorgekasse: 1,53 % der SV-Beitragsgrundlage werden gemeinsam mit der Sozialversicherung vorgeschrieben (Ersatz für Abfertigung alt).

Bewirtung von Geschäftsfreunden ist zu 50% abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige durch Vermerk auf der Rechnung nachweist, dass die Bewirtung der Werbung dient und die betriebliche oder berufliche Veranlassung überwiegt.

Computer: Bei teilweise privater Nutzung ist deren Anteil auszuschneiden.

Darlehen: Bei der Rückzahlung eines betrieblichen Darlehens sind nur die Zinsen, aber nicht die Tilgung absetzbar.

Eintreibungskosten: Sämtliche Kosten für die Einbringung betrieblicher Forderungen.

Einrichtungsgegenstände: Siehe „Absetzung für Abnutzung (AfA)“ bzw. „Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)“

Erhaltungsaufwand ist im Gegensatz zum Herstellungsaufwand sofort abzugsfähig.

Fachliteratur (Fachbücher, Fachzeitschriften): Wenn diese auf Grund spezifisch betrieblicher oder beruflicher Bedürfnisse erworben wird.

Fachtagungen, Kongresse: Wenn auf der Tagung berufliche Themen behandelt werden und sich das Begleitprogramm auf die übliche Freizeit beschränkt.

Fahrrad: Bei betrieblicher Veranlassung unter denselben Voraussetzungen wie ein Kfz.

Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte: Gilt nur für Unternehmer. Bei Arbeitnehmern ist dieser Aufwand durch den Verkehrsabsetzbetrag bzw. das Pendlerpauschale abgegolten.

Fahrtkosten: Die Wahl des Verkehrsmittels für betrieblich veranlasste Fahrten ist freigestellt. Es hängt vom Ausmaß der betrieblichen Nutzung ab, ob die tatsächlichen Kosten oder Kilometergeld abgesetzt werden.

Familienheimfahrten: Solange eine Wohnsitzverlegung in üblicher Entfernung vom Ort der Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann.

Firmenjubiläum: siehe „Freiwilliger Sozialaufwand“

Firmenwert: Nur ein erworbener (gekaufter) Firmenwert ist steuerlich bei Gewerbebetrieben auf einen Zeitraum von 15 Jahren abschreibbar.

Fortbildungskosten: Siehe „Ausbildungskosten“

Freiwilliger Sozialaufwand: z.B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern.

Freiwillig geleistete Aufwendungen: Auch ohne rechtliche Verpflichtung geleistete Aufwendungen sind Betriebsausgaben, wenn sie durch den Betrieb veranlasst sind, wie z.B. in Kulanz- oder Versicherungsfällen.

Garagierungskosten: Im Zusammenhang mit betrieblich genutzten Fahrzeugen.

Gebäudekosten: Bei betrieblicher Nutzung stellen die allenfalls anteiligen Kosten Betriebsausgaben dar.

Geldbeschaffungskosten: Dazu gehören z.B. Vermittlungsprovisionen, Vertragserrichtungskosten, Besicherungskosten, Beurkundungskosten. Diese Aufwendungen sind steuerlich auf die Laufzeit der Verbindlichkeit zu verteilen. Wenn sie mehr als € 900,00 betragen Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind sie sofort absetzbar.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG): Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern können sofort zur Gänze als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn die Kosten für das einzelne Anlagegut € 1.000,00 nicht übersteigen.

Geschenke: Betriebsausgaben liegen ausnahmsweise vor, wenn die Geschenkgewährung überwiegend Entgeltcharakter hat oder der Werbung dient und das Schenkungsmoment in den Hintergrund tritt. Geschenke können beim Empfänger steuerliche Einnahmen sein.

Gewinnbeteiligung für die Arbeitnehmer des Betriebes: Ist Teil des Personalaufwandes.

Grund und Boden: Laufende Aufwendungen, die mit betrieblichem Grund und Boden zusammenhängen (z.B. Grundsteuer).

Hallenbad mit Sauna: Dient grundsätzlich der privaten Lebensführung. Dient es der betrieblichen Tätigkeit (z.B. Hallenbad eines Hotels) liegen Betriebsausgaben vor.

Hausgehilfin: Aufwendungen für eine Hausgehilfin sind in der Regel Kosten der Lebenshaltung und daher nicht abzugsfähig. Wird die Hausgehilfin jedoch auch im Betrieb beschäftigt, sind die anteiligen Aufwendungen absetzbar.

Hundehaltung: Aufwendungen für die Haltung eines Wachhundes für die Betriebsliegenschaft.

Informations- und Werbematerial: Soweit die Informationen dem Betrieb dienlich sind.

Investitionen in gemieteten Räumen: Wurden Investitionen in Mietobjekten aktiviert und endet das Mietverhältnis vor dem Ende der technischen Nutzungsdauer, ist ein noch aufscheinender Buchwert im Regelfall eine Betriebsausgabe. Eine Ersatzleistung vom Vermieter oder Nachmieter ist eine Betriebseinnahme.

Internet: Aufwendungen für die Errichtung eines Internet-Anschlusses sowie die Internet-Nutzung bei entsprechender betrieblicher Veranlassung.

Jubiläum: Zuwendungen an langjährig im Betrieb beschäftigte Arbeitnehmer (Arbeitnehmerjubiläum) sind Personalkosten und damit Betriebsausgaben. Beim Arbeitnehmer liegt eine lohnsteuerpflichtige Zuwendung vor.

Kammerumlagen

Klima-Ticket/Öffi-Ticket: 50 % können bei betrieblicher Nutzung abgesetzt werden.

Kranzspenden: Hinsichtlich verstorbener Kunden oder Arbeitnehmer.

Krankheitskosten: Sind nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn es sich entweder um eine typische Berufskrankheit handelt oder der Zusammenhang zwischen Erkrankung und Beruf eindeutig feststeht. Im Regelfall sind Krankheitskosten nur als außergewöhnliche Belastung absetzbar.

Lästiger Gesellschafter-Abfindung: Als lästiger Gesellschafter wird ein Mitunternehmer bezeichnet, der durch sein Verhalten den Betrieb wesentlich schädigt, sodass es im betrieblichen Interesse liegt, ihn zu entfernen. Dabei ist ein objektiver Maßstab anzusetzen. Die auszahlenden Gesellschafter haben im Ausmaß einer Überzahlung eine sofort abzugsfähige Betriebsausgabe.

Lizenzgebühren: für die betriebliche Nutzung von fremden Erfindungen, Markenrechten und Erfahrungen.

Lohnaufwand: Ist grundsätzlich Betriebsausgabe. Geldstrafen, die über den Arbeitnehmer verhängt und vom Arbeitgeber ersetzt werden, stellen ebenfalls abzugsfähigen Lohnaufwand dar, sind allerdings beim Mitarbeiter wie die Lohn- und Gehaltszahlung steuerpflichtig.

Miet- und Pachtzinse: Für alle betrieblich genutzten Wirtschaftsgüter.

Musikinstrumente: Sind als Aufwendungen der privaten Lebensführung nicht abzugsfähig, es sei denn sie stellen Arbeitsmittel dar. z.B. Aufwendungen eines Klavierlehrers für ein Klavier sind dann und insoweit abzugsfähig, als die Nutzung berufsbedingt ist.

Nachforderung von Steuern: Siehe „Steuern“

Notarkosten: Sind grundsätzlich laufende Betriebsausgaben. Stehen sie im Zusammenhang mit der Anschaffung eines zu aktivierenden Wirtschaftsgutes sind sie Teil der Anschaffungskosten.

Parteispenden: Sind keine Betriebsausgaben. Bei Politikern greift eine differenziertere Betrachtung.

Pensionskassen: Beiträge an Pensionskassen sind nur dann abzugsfähig, wenn die Vorschriften des Betriebspensionsgesetzes (BPG) und des Pensionskassengesetzes (PKG) eingehalten werden.

Personenkraftwagen und Fahrzeugkosten: Soweit der Aufwand für Anschaffung und Benutzung betrieblich veranlasst ist. Es muss ein vollständiges Fahrtenbuch geführt werden.

Pflichtversicherung: Beiträge zur gesetzlichen Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung sind Betriebsausgaben. Beiträge zu einer freiwilligen Höher- oder Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung sind keine Betriebsausgaben, sondern Sonderausgaben ohne Höchstbetrag.

Provisionen: Sind Betriebsausgaben, wenn die Zahlung betrieblich veranlasst ist. Die Höhe der Zahlungen ist nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Bei Auslandssachverhalten besteht erhöhte Mitwirkungspflicht.

Prozesskosten: Sofern der Prozessgegenstand objektiv mit dem Betrieb zusammenhängt.

Radio: Ist grundsätzlich der privaten Sphäre zuzurechnen, ausgenommen bei ausschließlicher betrieblicher Verwendung (z.B. Gästezimmer in Gastwirtschaft, Wartezimmer bei Arzt).

Rechtsberatkungskosten: Wenn ein betrieblicher Zusammenhang nachgewiesen wird.

Reisekosten: Für betrieblich veranlasste Fahrten sind Reisekosten Betriebsausgaben. Zu den Reisekosten gehören alle durch die Reise unmittelbar veranlassten Aufwendungen wie Fahrtkosten,

Verpflegungsmehraufwand und Unterbringungskosten während der Reise und am Zielort.
Repräsentationskosten: Abzugsfähig sind die Kosten für Zuwendungen, bei denen primär die berufliche Tätigkeit und nicht die Person des Steuerpflichtigen im Vordergrund steht. Siehe auch „Bewirtung von Geschäftsfreunden“.

Schadenersatzleistungen die auf ein Fehlverhalten des Betriebsinhabers bzw. seiner Mitarbeiter zurückzuführen sind, sind dann abzugsfähig, wenn das Fehlverhalten und die sich daraus ergebenden Folgen der betrieblichen Sphäre zuzuordnen sind.

Schadensfälle: Wenn die Schädigung aus dem betrieblichen Einsatz resultiert, sind die Kosten absetzbar. Liegen die Gründe des Schadens im persönlichen Bereich des Betriebsinhabers sind die Aufwendungen nicht abzugsfähig.

Schmiergelder sind nur abzugsfähig, wenn sie betrieblich veranlasst sind und ihre Gewährung oder Annahme nicht gerichtlich strafbar ist.

Sicherstellung für betriebliche Darlehen: Die dafür aufgewendeten Kosten (z.B. Notar, Gerichtsgebühren).

Sonderbetriebsausgaben: Sind Ausgaben, die dem Gesellschafter einer Personengesellschaft selbst und nicht der Gesellschaft als Ganzes erwachsen. Sie stehen in der Regel im wirtschaftlichen Zusammenhang mit seinem Sonderbetriebsvermögen, wie z.B. AfA für die Gesellschaft zur Verfügung gestellte Gebäude oder Maschinen.

Spenden sind grundsätzlich keine Betriebsausgaben. Auf einer Liste des Finanzministeriums werden jedoch begünstigte Spendenempfänger geführt. Zuwendungen an diese sind betraglich begrenzt absetzbar.

Sponsorleistungen für kulturelle Veranstaltungen, wenn diese nahezu ausschließlich auf betrieblicher Grundlage beruhen und als eine angemessene Gegenleistung für Werbeleistungen angesehen werden können.

Steuerberatungskosten: Siehe „Beratungskosten“

Steuern: Betriebssteuern, z.B. Grundsteuer für ein Betriebsgrundstück, oder Kfz-Steuer für ein Betriebsfahrzeug. Personensteuern (z.B. Einkommensteuer) sind nicht abzugsfähig. Nebenansprüche (Säumniszuschlag, Stundungszinsen, usw.) unterliegen der gleichen Regelung wie die zu Grunde liegende Steuer.

Studienreisen: sofern die Planung und Durchführung im Rahmen einer lehrgangsmäßigen Organisation erfolgt, die vermittelten Kenntnisse eine Verwertung im Unternehmen zulassen, das Reiseprogramm nahezu ausschließlich auf interessierte Teilnehmer im beruflichen Tätigkeitsbereich abgestellt ist und allgemein interessierende Programmpunkte nicht mehr Zeit in Anspruch nehmen, als während einer regelmäßigen betrieblichen Betätigung als Freizeit verwendet wird.

Subhonorare: für betrieblich veranlasste Leistungen sind Betriebsausgaben.

Telefonspesen: Wenn sie betrieblich veranlasst sind.

Teppiche und Tapisserien: Bei geknüpften Teppichen und Tapisserien ist eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen.

Treueprämien an Arbeitnehmer: sind lohnsteuerpflichtiger Personalaufwand.

Trinkgelder: sind Betriebsausgaben, wenn die betriebliche Veranlassung nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht wird.

Umgründungskosten: sind sofort abzugsfähig.

Umzugskosten: sofern die Wohnsitzverlegung betrieblich veranlasst ist.

Unternehmerlohn: Ein Unternehmerlohn ist weder bei einem Einzelunternehmen noch bei einer Personengesellschaft eine Betriebsausgabe.

Versicherungen: Prämien für Sach- und Schadensversicherungen für den betrieblichen Bereich sowie Betriebsunterbrechungsversicherungen sind als Betriebsausgabe absetzbar. Freiwillige Personenversicherungen (z.B. Lebensversicherungen, Krankenversicherungen) sind ab 2021 nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig.

Visitenkarten: siehe „Werbung“

Waffen: Abzugsfähige Aufwendungen liegen nur dann vor, wenn die Waffe unmittelbar der Berufsausübung dient (z.B. Berufsjäger).

Werbung: z.B. Geschäftsdrucksorten, Inserate.

Wertsicherungsbeträge: für betrieblich veranlasste Darlehen.

Wettbewerbsverbot: siehe „Schadenersatzleistungen“

Wohnung: Die Aufwendungen für die eigene Wohnung des Betriebsinhabers sind Kosten der privaten Lebensführung. Eine Dienstwohnung für Betriebsangehörige ist abzugsfähig, wenn die Wohnung objektiv dem Betrieb dient und eine private Veranlassung nicht gegeben ist. Die Kosten einer „Reisewohnung“, die auf betrieblichen Reisen als Unterkunft dient, sind betrieblich veranlasst, wenn eine Privatnutzung ausgeschlossen ist. Erfolgt eine private Mitbenutzung sind die Aufwendungen dafür nicht absetzbar. Kosten für eine Zweitwohnung am Betriebsort sind abzugsfähig, wenn es sich um einen berufsbedingten Doppelwohnsitz handelt, nicht aber, wenn die weit entfernte Privatwohnung aus privaten Gründen unterhalten wird.

Wunschkennzeichen: sind abzugsfähig, wenn der Werbezweck im Vordergrund steht.

Zinsen: Es steht jedem frei seinen Betrieb mit Eigen- oder Fremdkapital zu finanzieren. Dienen die Mittel der Finanzierung von Investitionen oder Aufwendungen, die der betrieblichen Sphäre zuzuordnen sind, liegen Betriebsausgaben vor; dienen die Mittel der privaten Lebensführung, liegt eine Privatverbindlichkeit vor und die Zinsen sind nicht abzugsfähig.

Auf den Punkt gebracht:

- Für den Nachweis von Betriebsausgaben sind **Belege unbedingt erforderlich**.
- Für bestimmte Betriebsausgaben gibt es **steuerliche Höchstgrenzen** wie zum Beispiel für PKW und Luxusgüter.
- Bei teilweiser Privatnutzung ist ein **Privatanteil** zu **berücksichtigen**.

SOZIALVERSICHERUNG

⇒ *Versicherungspflicht*

Gewerbetreibende sind als Mitglieder der Wirtschaftskammer in der Pensions- und Krankenversicherung nach dem **Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG)** pflichtversichert.

Ab 2020 wurde die SVA (Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft) mit der SVB (Sozialversicherung der Bauern) fusioniert und es entstand die SVS (Sozialversicherung für Selbständige).

Die SVS wird nach Ausstellung des Gewerbescheines oder der gewerberechtlichen Bewilligung durch die Gewerbebehörde von der Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit informiert. Anhand dieser Information wird (meistens rückwirkend) die Pflichtversicherung festgestellt.

In den ersten zwei Jahren der selbständigen Tätigkeit stuft die SVS nach dem **"Einsteigertarif"** ein. Wenn die tatsächlichen Einkünfte höher sind, erfolgt eine entsprechende Nachbelastung mit Sozialversicherungsbeiträgen. Eine Ausnahme besteht nur in den ersten zwei Jahren in der Krankenversicherung: auch bei Überschreiten der Mindestbeitragsgrundlage kommt es zu keiner Nachverrechnung der Krankenversicherungsbeiträge.

Ab dem dritten Jahr wird der **Einkommensteuerbescheid** des zweitvorangegangenen Jahres zur Bildung einer vorläufigen Beitragsgrundlage nach GSVG herangezogen. Die endgültige Beitragsgrundlage wird wiederum nach Vorliegen des entsprechenden Jahresbescheides berechnet.

Alle Personen, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit beziehen, unterliegen als sogenannte „**neue Selbständige**“ der Kranken- und Pensionsversicherungspflicht, wenn sie nicht ohnedies bereits nach dem GSVG pflichtversichert sind. Die Versicherungspflicht besteht erst ab einem Einkommen von mehr als € 6.613,20 jährlich, unabhängig davon, ob ein Dienstverhältnis oder Pensionsbezug vorliegt oder nicht. Personen, welche die Versicherungsgrenzen nicht erreichen, können freiwillig der gewerblichen Kranken- und Unfallversicherung beitreten.

➔ **Selbständigenvorsorge**

Ab 01.01.2008 sind auch freie Dienstnehmer, Unternehmer und Freiberufler im Rahmen der **neuen Selbständigenvorsorge** in das System der „Abfertigung neu“ integriert:

- Für **freie Dienstnehmer** muss der Auftraggeber ab 2008 **1,53 %** des Bruttobezugs an die für das Unternehmen ausgewählte betriebliche Vorsorgekasse abführen. Gemeinsam mit den bereits oben erwähnten Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung und zum Insolvenzentgeltsicherungsfonds steigen damit die Lohnnebenkosten für freie Dienstnehmer ab 2008 erheblich an.
- Auch **selbständige Unternehmer mit GSVG-Krankenpflichtversicherung** (das sind vor allem alle Gewerbetreibende) sind ab 2008 verpflichtend in die neue Selbständigenvorsorge einbezogen. Sie müssen im Wege der quartalsmäßigen Vorschreibungen der GSVG-Beiträge 1,53 % ihrer Beitragsgrundlage (maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage) im Wege der SVS an die zuständige betriebliche Vorsorgekasse einzahlen.
- Im Rahmen eines **Optionsmodells** können auch **Bauern und Freiberufler** (z.B. Ärzte, Wirtschaftstreuhänder, Notare, Rechtsanwälte, Ziviltechniker) an der neuen Selbständigenvorsorge teilnehmen. Voraussetzung ist, dass sie sich innerhalb von 12 Monaten nach Berufsantritt für eine Teilnahme an dieser Vorsorge entscheiden. Im Falle einer positiven Teilnahmeentscheidung ist die weitere Teilnahme dann aber verpflichtend.

Die Regelungen über die Entnahme der einbezahlten Beiträge entsprechen im Wesentlichen den für Dienstnehmer geltenden Bestimmungen. Spätestens können die bestehenden Guthaben bei Pensionsantritt ausbezahlt werden.

Die neue Selbständigenvorsorge wurde vom Gesetzgeber mit **interessanten steuerlichen Rahmenbedingungen** versehen:

- Die **einbezahlten Beiträge** sind als Pflichtbeiträge **steuerlich voll absetzbar**.
- Die **Veranlagung der Beiträge** in der betrieblichen Vorsorgekasse ist **steuerfrei**.
- Im Falle der **Auszahlung** werden die angesparten Beträge wie eine Abfertigung **nur mit 6 % besteuert**. Im Falle der Übertragung des Guthabens auf eine Pensionskasse ist die in der Folge ausbezahlte Pension sogar zur Gänze steuerfrei.

➔ Beiträge

Die Beiträge zur Sozialversicherung der Selbstständigen werden vierteljährlich zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Zahlungstermine sind:

- 28. (29.) Februar j. J.
- 31. Mai j. J.
- 31. August j. J.
- 30. November j. J.

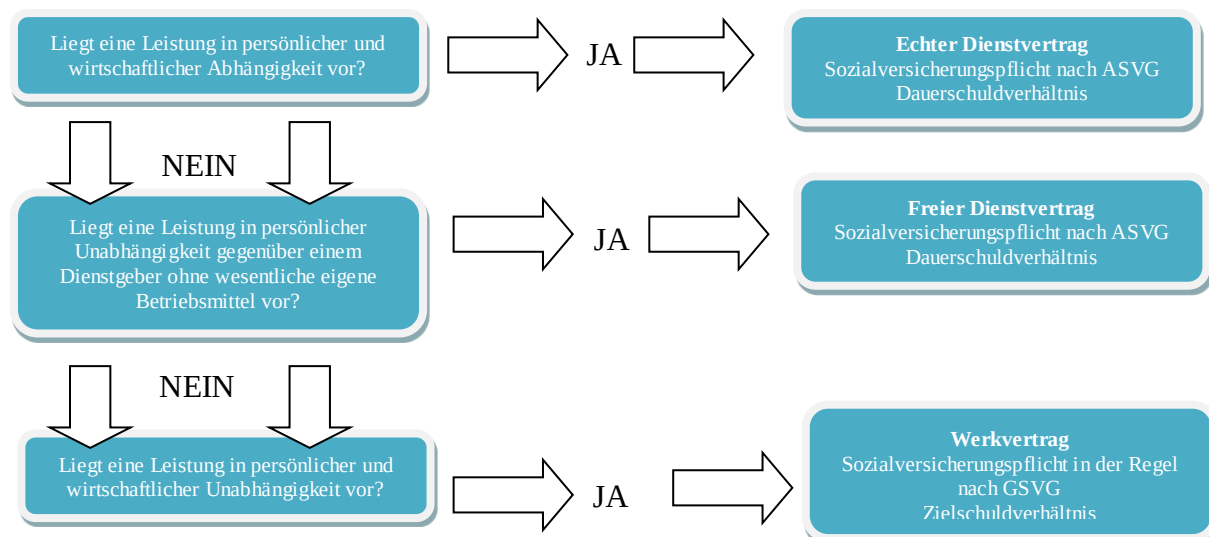
Entstehen Nachbelastungen der Sozialversicherungsbeiträge (auf Grund von höheren Einkünften), so werden diese auf vier Teilbeträge aufgeteilt und mit den vierteljährlichen Vorschreibungen mitverrechnet. Dies ist insoweit problematisch, da einerseits Nachzahlungen für Jahre mit hohen Gewinnen zu leisten sind und andererseits meist auch die Vorauszahlungen der Beiträge für das laufende Jahr steigen. Innerhalb von drei Jahren kann die **Erstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen**, die über die Höchstbemessungsgrundlage hinaus entrichtet wurden, beantragt werden. Die Rückerstattungsbeträge sind steuerlich als Rückzahlung von Werbungskosten zu erfassen und werden mittels Lohnzettel an das Finanzamt gemeldet. Diese Rückerstattungsbeiträge sind damit im Jahr der Rückzahlung als Einkünfte zu versteuern.

➔ Dienstvertrag, Freier Dienstvertrag, Werkvertrag

Im Zuge der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge (GPLB) werden Dienstverhältnisse auf Grund des wahren wirtschaftlichen Gehaltes unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Rechtslage sowie der Verwaltungspraxis überprüft. Der Wortlaut abgeschlossener Verträge tritt dabei regelmäßig in den Hintergrund.

- Wie unterscheiden sich die drei Vertragstypen?
- Wo ist das Risiko einer falschen Vertragsbeurteilung und wie kann man es minimieren?
- Kann man sich gegenüber dem Auftragnehmer absichern?
- Was ist mit dem Begriff „Formalversicherung“ gemeint?

Für die Beantwortung der Frage, ob eine Leistung im Rahmen eines Dienstverhältnisses erbracht wird, ist folgende Prüfreihefolge zu beachten:



Der freie Dienstnehmer ist wie ein selbständiger Unternehmer selbst für die Abgabe der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt zuständig. Auch die Umsatzsteuerpflicht ist gleich geregelt wie bei einem selbständigen Unternehmer (siehe Umsatzsteuer).

In dem Informationsblatt „Das ECA-Wissen – Dienstvertrag – freier Dienstvertrag – Werkvertrag“ finden sie noch weitere, ausführliche, themenbezogene Ausführungen auf unserer Website.

➔ **Diverses**

Gesellschafter-Geschäftsführer bei einer Beteiligung bis zu 25 % sind grundsätzlich ASVG-versichert. Bei einem höheren Beteiligungsprozentsatz sind sie üblicherweise GSVG-versichert.

Seit 2001 sind Ehegatten ohne Sorgepflichten nicht mehr beitragsfrei mit dem Ehepartner mitversichert.

UMSATZSTEUER

➔ **Erhöhung der Kleinunternehmergrenze-Umsatzgrenze auf € 55.000,00 ab 01.01.2025**

Die Kleinunternehmergrenze – jene Umsatzgrenze, ab der Umsatzsteuerpflicht besteht – wurde ab 01.01.2025 auf € 55.000,00 brutto pro Jahr erhöht. Unverändert kann zur Umsatzsteuerpflicht bei gleichzeitig in der Regel zustehendem Vorsteuerabzug optiert werden. Ob dies sinnvoll ist, hängt beispielsweise von der Art der erzielten Umsätze, vom Kundenkreis, vom bevorstehenden Vorsteuerabzugsvolumen in Hinblick auf Investitionen oder geballt anfallende Sachaufwendungen und vielem mehr ab. Eine auf die jeweilige Situation abgestimmte, vorausschauende Beurteilung und eine zeitgerechte Ausübung des Wahlrechtes bzw. auch der Verzicht darauf empfiehlt sich.

➔ **Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)**

Alle Unternehmer, auch solche, die nur umsatzsteuerfreien Umsätze tätigen, haben vierteljährlich (falls die Umsätze im Vorjahr € 55.000,00 brutto übersteigen und € 100.000,00 netto jährlich nicht überschreiten) Umsatzsteuervoranmeldungen zu erstellen und beim Finanzamt einzureichen.

Unternehmer, deren Vorjahresumsatz größer als € 100.000,00 netto ist, müssen ihre Umsatzsteuervoranmeldung monatlich beim Finanzamt einreichen. Dies muss elektronisch erfolgen, wenn ein Internetzugang im Unternehmen vorhanden ist.

Die Zahllast ist ein Monat und 15 Tage nach Ende des jeweiligen Voranmeldungszeitraumes fällig. Halten Sie bitte die Zahlungstermine unbedingt ein. Es wird anderenfalls grundsätzlich ein Säumniszuschlag, auch bei nur sehr kurzer Zahlungsverzögerung, verrechnet. Zusätzlich wird ein Verspätungszuschlag von bis zu 10 % angelastet, wenn Sie nicht bis zum Fälligkeitstag die Höhe der Umsatzsteuer dem Finanzamt bekannt gegeben haben.

Umsatzsteuerverzinsung

Im Jahr 2022 wurde aufgrund eines Urteils des EuGH die Umsatzsteuerverzinsung in der Bundesabgabenordnung (BAO) eingeführt, sodass nun sowohl Umsatzsteuergutschriften als auch

Nachforderungen aufgrund von Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) und Umsatzsteuerjahreserklärungen verzinst werden.

Auch hier belaufen sich die Zinsen auf 2% über dem aktuellen Basiszinssatz – wobei Umsatzsteuerzinsen bis zu € 50,00 nicht festgesetzt werden. Anders als bei den ertragssteuerlichen Anspruchszinsen gibt es allerdings keine Begrenzung der Verzinsungsperiode auf 48 Monate. Außerdem ist zu beachten, dass den Abgabepflichtigen eine besondere Mitwirkungspflicht trifft, bei deren Verletzung die Verzinsung von Gutschriften versagt werden kann.

Bei Gutschriften gelten folgende Regelungen:

- Gutschriften, die sich aus einer UVA ergeben, werden ab dem 91. Tag nach Einreichung der Voranmeldung bis zur Verbuchung des Überschusses auf dem Abgabekonto verzinst.
- Erfolgt ausnahmsweise eine bescheidmäßige Festsetzung der Gutschrift aufgrund einer UVA (UVA-Bescheid), wird diese ab dem 91. Tag nach Einlangen der Voranmeldung bis zur Bekanntgabe des Bescheides verzinst.
- Ergibt sich die Gutschrift erstmals aus der Jahreserklärung, wird diese ab dem 91. Tag nach Einreichung der Umsatzsteuerjahreserklärung verzinst.

Im Falle von Nachforderungen gilt Folgendes:

- Vorauszahlungen, die aufgrund verspäteter Einreichung der UVA entstehen, werden ab dem 91. Tag nach Fälligkeit der Vorauszahlung bis zum Einlangen der Voranmeldung verzinst.
- Ergibt sich eine Nachforderung aus einem UVA-Bescheid, wird diese ab dem 91. Tag nach Fälligkeit der Vorauszahlungen bis zur Bekanntgabe des Bescheides verzinst.
- Nachforderungen, die sich aus einem Umsatzsteuerjahresbescheid ergeben, werden ab dem ersten Oktober des Folgejahrs bis zur Bekanntgabe des Bescheides verzinst. Dies gilt auch, wenn der Bescheid nachträglich abgeändert wird.

Hinsichtlich der Nachforderung von Umsatzsteuerbeträgen ist festzuhalten, dass neben der Umsatzsteuerverzinsung auch finanzstrafrechtliche Konsequenzen drohen, wenn in den laufenden UVA zu geringe Umsatzsteuerzahllasten erklärt wurden und die Verkürzung dabei zumindest billigend in Kauf genommen wurde.

Schließlich könnte das Finanzamt auch noch ein Finanzstrafverfahren gegen Sie einleiten.

Umsatzsteuersätze

Die wichtigsten Steuersätze sind:

- der allgemeine Steuersatz von 20 Prozent (sogenannter "Normalsteuersatz") und
- der ermäßigte Steuersatz von 10 Prozent und 13 Prozent und ab 01.07.2026 ein wenig unter 5 Prozent

Der 20-prozentige Steuersatz ist der Regelfall!

Umsätze, bei denen der Steuersatz von 10 Prozent oder 13 Prozent zur Anwendung gelangt, stellen die Ausnahme dar. Diese sind im § 10 Umsatzsteuergesetz (UStG) vollständig aufgelistet.

Der 10-prozentige Steuersatz gilt z.B. für:

- Die Vermietung zu Wohnzwecken
- Die Personenbeförderung außer mit Luftfahrzeugen im Inland (13 Prozent)
- Die Müllabfuhr
- Die Lieferung von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Lebensmittel auch elektronisch

Der 13-prozentige Steuersatz gilt z.B. für die Lieferung von lebenden Tiere, lebenden Pflanzen, Brennholz etc.

Ab 01.07.2026 gibt es auf diverse Grundnahrungsmittel einen begünstigten Steuersatz von 4,9%.

➔ **Rechnungsmerkmale**

In dem Informationsblatt „Das ECA-Wissen – Die Rechnung“ finden Sie alle notwendigen Informationen auf unserer Website!

➔ **Teilrechnungen**

Teilrechnungen, in denen Mehrwertsteuer ausgewiesen wird, sind spätestens mit der Schlussrechnung zu stornieren, da anderenfalls die Mehrwertsteuer doppelt (aufgrund der zweifachen Rechnungslegung - formalistische Formulierung im Umsatzsteuergesetz) geschuldet wird!

Die Teilrechnung kann mit einer gesonderten Gutschrift gutgeschrieben oder in der Schlussrechnung vom Nettobetrag abgezogen werden, sodass in letzterem Fall nur mehr vom Restbetrag die Mehrwertsteuer vorgeschrieben wird.

Beispiele für eine richtig ausgestellte Schlussrechnung:

	Netto	20 % Ust.	Brutto
Endrechnungsbetrag	€ 14.000,00	€ 2.800,00	€ 16.800,00
Teilrechnung vom 3.1. d. J.	€ -5.000,00	€ -1.000,00	€ -6.000,00
Teilrechnung vom 7.2. d. J.	€ -3.000,00	€ -600,00	€ -3.600,00
Restbetrag	€ 6.000,00	€ 1.200,00	€ 7.200,00

	Netto	20 % Ust.	Brutto
Endrechnungsbetrag	€ 14.000,00	€ 2.800,00	€ 16.800,00
Teilrechnung vom 3.1. und vom 7.2. d. J.	€ -8.000,00	€ -1.600,00	€ -9.600,00
Restbetrag	€ 6.000,00	€ 1.200,00	€ 7.200,00

➔ **Diverses**

Entsprechend der Einkommensteuer sind auch für die Berechnung der Vorsteuer **Pauschalierungen** möglich.

Bei den sogenannten **Bauleistungen** geht die Umsatzsteuerpflicht auf den Auftraggeber (der Unternehmer sein muss) über, das heißt, dass der Auftragnehmer keine Umsatzsteuer auf seinen Rechnungen ausweist.

Falls Sie Geschäfte mit dem **Ausland** tätigen, informieren wir Sie gerne über die umsatzsteuerlichen Auswirkungen, die Aufzeichnungspflichten und erforderlichen Nachweise. Für Ausfuhrlieferungen muss ein entsprechender Ausfuhrnachweis vorliegen.

Für Lieferungen in die EU ist monatlich eine **Zusammenfassende Meldung** auszufüllen und beim Finanzamt einzureichen. Werden Einkäufe von mehr als € 500.000,00 aus dem EU-Raum getätigt, so sind diese mittels **Intrastat**-Meldungen an die Statistik Austria zu melden. **Anzahlungen** unterliegen bereits bei Vereinnahmung der Mehrwertsteuer.

➡ **Innergemeinschaftlicher Versandhandel: Lieferschwelle entfällt ab 01.07.2021, Besteuerung erfolgt dann grundsätzlich im Bestimmungsland**

Werden Waren an Konsumenten oder an sogenannte Schwellenwerber (Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer, Ärzte,) in anderen Mitgliedsstaaten der EU verkauft, sind diese Umsätze nach der derzeitigen Rechtslage grundsätzlich dort der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wo die Versendung oder Beförderung beginnt. Damit es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen kommt, sieht die Versandhandelsregulierung vor, dass diese Lieferungen ab einem gewissen Lieferumfang im Bestimmungsland umsatzsteuerpflichtig werden und eine steuerliche Registrierung in diesen Ländern erforderlich ist. Die Lieferschwelle beträgt in den meisten Ländern € 35.000,00 einige haben jedoch auch höhere Schwellen, wie beispielsweise Deutschland iHv. € 100.000,00.

Nach der alten Rechtslage sollten die Lieferschwellen EU-weit am 01.01.2021 abgeschafft werden. Einige Mitgliedsstaaten hatten bei der EU-Kommission eine Verschiebung dieses Termins auf den 01.01.2024 aus technischen Gründen angeregt. Auch die EU-Kommission hatte sodann dem Europäischen Parlament sowie dem Rat eine Verschiebung vorgeschlagen.

Am 20.07.2020 wurde vom Rat die Verschiebung auf den 01.07.2021 beschlossen. Die Gewährung einer längeren Vorbereitungszeit auf die neuen Regelungen wird mit den aktuellen Schwierigkeiten, mit denen Unternehmen und Mitgliedsstaaten aufgrund der Corona-Krise konfrontiert sind, begründet.

Mit Abschaffung der Lieferschwelle hat die Umsatzbesteuerung bei Versandhandelslieferungen an Konsumenten und Schwellenwerber in der EU ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich im Bestimmungsland zu erfolgen. Lediglich bei Kleinunternehmen mit Versandhandelsumsätzen von bis zu € 10.000,00 pro Jahr ist weiterhin eine Besteuerung in dem Land vorgesehen, wo die Versendung oder Beförderung beginnt.

Damit sich in Zukunft nicht jeder Unternehmer, der Versandhandelsumsätze tätigt, in allen Ländern steuerlich registrieren lassen muss, wird der Mini-One-Stop-Shop (MOSS) ausgeweitet. Der EU-One-Stop-Shop (EU-OSS) bietet ab 01.07.2021 den österreichischen Unternehmen, ohne sich im Bestimmungsland registrieren zu müssen, die Möglichkeit, die in anderen EU-Ländern zu entrichtende Umsatzsteuer über FinanzOnline zu erklären und abzuführen.

PERSONALVERRECHNUNG

➔ Anmeldung

Anmeldungen von Dienstnehmern sind **vor** Arbeitsantritt bei der zuständigen österreichischen Gesundheitskasse zu erstatten. Die Meldeverpflichtung gilt auch für geringfügig Beschäftigte. Abmeldungen haben binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung zu erfolgen. Die Meldungen sind grundsätzlich im Wege der Datenfernübertragung zu erstatten, sofern dies nicht unzumutbar ist.

Auf unserer Homepage finden Sie unter Informationen/Downloads eine Checkliste zur Anmeldung, sowie zur Abmeldung von Dienstnehmern. Diese Vordrucke erleichtern die Erfassung der notwendigen Daten zur Meldung an die österreichische Gesundheitskasse.

Der Arbeitnehmer hat seine Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweises und des Meldezettels beim Arbeitgeber nachzuweisen. Eine Kopie sollte zu den Lohnverrechnungsunterlagen gelegt werden. Jedem Arbeitnehmer ist spätestens mit der Lohnzahlung eine Gehalts- bzw. Lohnabrechnung auszuhändigen.

Jedem neu eintretenden Dienstnehmer ist ein Dienstzettel (besser ein Dienstvertrag) zu überreichen. In dem Informationsblatt „Das ECA-Wissen – Dienstzettel – der Dienstvertrag“ sind die Punkte angeführt, welche der Dienstzettel bzw. der Dienstvertrag enthalten muss (siehe unsere Website).

Bitte beachten Sie, dass die gesetzlich vorgesehenen Kündigungsfristen für Angestellte (6 Wochen bis 5 Monate je nach Betriebszugehörigkeit zum Ende eines Quartals) einvernehmlich so geändert werden können, dass das Dienstverhältnis zum 15. und zum Ende eines JEDEN Monats endet, sofern der anzuwendende Kollektivvertrag nichts anderes vorsieht.

➔ Lohnnebenkosten

Die Kommunalsteuer beträgt 3 % von der Summe der Arbeitslöhne einer Betriebsstätte und ist am 15. des Folgemonats an die jeweilige Gemeinde zu entrichten.

Der Dienstgeberbeitrag beträgt ab 2023 3,7 % der Summe der Arbeitslöhne und ist bis 15. des Folgemonats an das Finanzamt zu bezahlen.

Der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag wird für jedes Bundesland gesondert festgelegt beträgt in der Steiermark 0,36 %; die Fälligkeit ist wie beim Dienstgeberbeitrag geregelt.

Bis zu einer Lohnsumme von € 1.460,00 monatlich kann bei der Berechnung aller drei Abgaben ein Freibetrag von € 1.095,00 abgezogen werden.

Die Sozialversicherungsbeiträge müssen bis zum 15. des Folgemonats an die österreichische Gesundheitskasse bezahlt werden. Die Respirofrist ist genauso wie bei Zahlungen an Finanzbehörden geregelt. Für Dienstverhältnisse, die ab dem 01.01.2003 eingegangen wurden, gilt die neue Abfertigungsregelung: Der Dienstgeber zahlt 1,53 % vom Bruttobezug des Dienstnehmers in eine Mitarbeitervorsorgekasse.

➔ Termine

Bis 31. März des Folgejahres ist die Kommunalsteuererklärung für das Vorjahr auszufüllen und an die Gemeinde elektronisch zu übermitteln.

Seit 01.01.2019 besteht der Lohnzettel aus einem lohnsteuerrechtlichen und einem Arbeitsstätten Teil. Bis 31.12.2018 wurde auch noch ein sozialversicherungsrechtlicher Teil übermittelt. Dieser wird ab 01.01.2019 monatlich über den sogenannten mBGM (monatliche Beitragsgrundlagenmeldung) pro Dienstnehmer an die österreichische Gesundheitskasse übermittelt. Somit entfällt die jährliche Übermittlung des Beitragsgrundlagennachweises. Endet ein Dienstverhältnis im Lauf des Jahres entfällt ab 01.01.2019 auch die unterjährige Übermittlung des Jahreslohnzettels. Dieser kann ebenfalls am Ende des Jahres übermittelt werden.

Wird die Personalverrechnung von uns erstellt, so füllen selbstverständlich wir die jährliche Kommunalsteuererklärung für Sie aus und leiten diese an die zuständige Gemeinde weiter. Auch die Lohnzettel werden automatisch an das Finanzamt übermittelt, sowie die (mBGM) monatliche Beitragsgrundlagenmeldung pro Dienstnehmer an die ÖGK.

➔ Geringfügig Beschäftigte

Beträgt die Summe der monatlichen Entgelte aller bei einem Dienstgeber geringfügig Beschäftigten nicht mehr als das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze, € 826,65 hat der Dienstgeber nur 1,1 % Unfallversicherung zu bezahlen; liegen die Entgelte darüber, muss der Dienstgeber von der Summe der Entgelte aller bei ihm geringfügig Beschäftigten einen pauschalierten Beitrag von 16,4 % leisten. Die Geringfügigkeitsgrenze wird jedes Jahr angepasst. Der Wert für 2026 beträgt € 551,10.

Beim geringfügig Beschäftigten selbst sind die Entgelte aus allen Beschäftigungsverhältnissen bei allen Dienstgebern zusammenzurechnen. Ergibt die Summe einen Betrag von nicht mehr als der Geringfügigkeitsgrenze, besteht keine Versicherungspflicht. Der Dienstnehmer kann sich aber freiwillig in der Kranken- und Pensionsversicherung versichern. Übersteigt die Summe aller Einkünfte die Geringfügigkeitsgrenze, besteht Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung, wobei die Beiträge dem Dienstnehmer direkt von der österreichischen Gesundheitskasse einmal jährlich im Nachhinein vorgeschrieben werden.

➔ Steuerfreie Zuwendungen

In dem Informationsblatt „Das ECA-Wissen – Zuwendungen an Mitarbeiter“ sind einige Zuwendungen an Mitarbeiter angeführt, welche lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei sind, was für Dienstgeber und Dienstnehmer Vorteile bringt.

➔ Sachbezüge

bis 2019

Der Sachbezugswert für einen **Firmen-PKW** beträgt **2,0 % der Anschaffungskosten**, höchstens € 960,00 monatlich. Ist der CO₂-Emissionswert unter 126 g/km, so werden lediglich 1,5 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch € 720,00 als Sachbezugswert angesetzt. Bei privater Nutzung des PKWs von nicht mehr als durchschnittlich 500 km monatlich ist der halbe Sachbezugswert anzusetzen. Der Nachweis, dass das Fahrzeug nicht mehr als 500 km für private Zwecke genutzt wird,

ist durch ein Fahrtenbuch zu führen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers vermindern den Sachbezugswert. Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, dass von ihm für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte genutzte Fahrzeug während der Arbeitszeit in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen, auf einem Abstell- oder Garagenplatz des Arbeitgebers zu parken, ist ein Sachbezugswert von € 14,53 monatlich anzusetzen.

Erläuterungen

Angesichts der Umstellung des Messverfahrens der CO₂-Emissionswerte vom bisherigen NEFZ- auf das WLTP-Verfahren ist es notwendig, die CO₂-Grenzwerte für die ökologisch begünstigte Besteuerung mit 1,5% der Bemessungsgrundlage anzupassen. Die neuen CO₂-Grenzwerte sollen für jene KFZ gelten, die ab dem Jahr 2020 erstmalig zugelassen werden. Für alle KFZ mit einem Erstzulassungsdatum vor dem 01.01.2020 sind die bisher geltenden CO₂-Emissionswertgrenzen weiterhin unverändert anzuwenden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass für alle KFZ, für die bereits ein Sachbezugswert ermittelt wurde, dieser weiterhin gültig ist und nicht für sämtliche Dienstwagen eine Neuberechnung stattzufinden hat.

Zur Neubemessung der CO₂-Grenzwerte:

Durch die Einführung des neuen WLTP-Messverfahrens kommt es zu einer Erhöhung der ermittelten CO₂-Emissionswerte. Um insgesamt keine steuerliche Mehrbelastung für die Arbeitnehmer zu bewirken, sollen die Grenzwerte des CO₂-Ausstoßes für die Einordnung des Sachbezuges angepasst werden. Damit soll auch gewährleistet werden, dass (weiterhin) positive Anreize bestehen Fahrzeuge zu nutzen, die einen geringeren CO₂-Ausstoß verursachen. Um den technologischen Fortschritt und den regulatorischen Maßnahmen im Bereich der KFZ-Antriebe und den dadurch sinkenden durchschnittlichen CO₂-Emissionswerten Rechnung zu tragen, soll der für den reduzierten Sachbezug einschlägige Grenzwert jährlich um 3 Gramm pro Kilometer abgesenkt werden. Damit sollen auch zukünftig positive Anreize gesetzt werden Fahrzeuge zu nutzen, die einen geringeren CO₂-Ausstoß aufweisen.

Diese Reduktion führt in den kommenden Jahren zu folgenden für den geringeren Sachbezug relevanten CO₂-Emissionswerten:

Jahr der Erstzulassung	Maximaler CO₂-Emissionswerte
2020	141 Gramm pro Kilometer
2021	138 Gramm pro Kilometer
2022	135 Gramm pro Kilometer
2023	132 Gramm pro Kilometer
2024	129 Gramm pro Kilometer
ab 2025	126 Gramm pro Kilometer

Grundsätzlich soll für alle Kraftfahrzeuge, die ab dem Jahr 2020 erstmals zugelassen werden, im Zulassungsschein der gemäß WLTP ermittelte CO₂-Emissionswert ausgewiesen werden. Dieser Wert laut Zulassungsschein soll daher auch für die Sachbezugsermittlung relevant sein. Dementsprechend sollen für diese KFZ auch die neuen Grenzwerte hinsichtlich der CO₂-Emission anwendbar sein. Der Sachbezugswert für die volle freie Station beträgt € 196,20 monatlich.

➔ Sachbezugswerteverordnung Elektroautos

Immer mehr Arbeitgeber stellen ihren Mitarbeiter eigene Elektrofahrzeuge sowohl zur dienstlichen als auch privaten Nutzung zur Verfügung oder übernehmen die Kosten für Arbeitnehmer eigene Elektrofahrzeuge, die wiederum für dienstliche Zwecke genutzt werden. Folglich ergeben sich aus diesen Konstellationen vermehrt arbeits- und abgabenrechtliche Fragen, deren Beantwortung schrittweise stattfindet.

Sachbezug –Regelungen ab dem 01.01.2023

Gemäß der Sachbezugswerteverordnung ist für Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer – somit etwa für reine Elektroautos – grundsätzlich ein Sachbezug von € 0,00 also kein Sachbezug anzusetzen (keine Lohnnebenkosten, Lohnsteuer und Sozialversicherung). Eine Ausnahme hiervon stellen Hybridautos sowie Elektrofahrzeuge mit einem „Reichweitenverlängerer“ (Range Extender) dar, zumal diese auch über einen Verbrennungsmotor mit einem CO₂-Ausstoß verfügen.

Seit dem 01.01.2023 gilt nunmehr, dass auch für die Zurverfügungstellung von Elektroautos im Rahmen einer (befristeten oder unbefristeten) Umwandlung überkollektivvertraglich gewährter Bruttobezüge ein Sachbezugswert von Null anzusetzen ist. Somit stellt nunmehr eine vereinbarte Reduktion der Bruttobezüge und die damit in Verbindung stehende zusätzliche Gewährung eines Sachbezugs keine Bezugsverwendung mehr dar.

Ladekostenersatz ab 2023

Die Sachbezugswerteverordnung bestimmt des Weiteren, dass ab dem Jahr 2023 für das unentgeltliche Aufladen eines nicht Arbeitgeber Elektroautos bei dem der Arbeitgeber ein Sachbezugswert von Null anzusetzen ist. Ersetzt oder trägt der Arbeitgeber die Kosten für das Aufladen eines Arbeitgebers eigenen Elektroautos ist kein Sachbezug anzusetzen, wenn die Kosten des Aufladens an einer öffentlichen Ladestation nachgewiesen werden oder die verwendete Ladeeinrichtung die Zuordnung der Lademenge zum firmeneigenen Elektrofahrzeug sicherstellt und die Höhe des Kostenersatzes für das Kalenderjahr 2026 maximal € 32,806 Cent/Kilowattstunde beträgt (BGBl II Nr. 504/2022).

Ist die verwendete Ladeeinrichtung nachweislich nicht in der Lage, die Lademenge dem firmeneigenen Elektrofahrzeug zuzuordnen, ist für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.01.2026 enden, für einen Kostenersatz von € 30,00 pro Kalendermonat kein Sachbezug anzusetzen.

Des Weiteren gilt, sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kosten für die Anschaffung einer Ladeeinrichtung ersetzt oder eine solche Ladeeinrichtung für den Arbeitnehmer selbst anschafft, die Kosten hierfür bis EUR 2.000,00 steuerfrei sind.

➤ Änderungen in der Sachbezugswerteverordnung Elektroautos 2024

In Bezug auf Elektroautos sieht das Jahr 2024 erneut einige interessante Änderungen einerseits bezüglich der Zuordnung der Lademenge, andererseits hinsichtlich der Ladeeinrichtungen, vor. Die diesbezüglichen Änderungen in der Sachbezugswerteverordnung liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings lediglich im Entwurf vor. Als eine Voraussetzung, dass Arbeitnehmer einen steuerfreien Kostenersatz der Ladekosten des E-Autos am Wohnort erhalten, regelte die Sachbezugswerteverordnung bisher, dass die verwendete Ladeeinrichtung die Zuordnung der Lademenge zum aufgeladenen arbeitgebereigenen Kraftfahrzeug sicherstellen muss. Da sich in der Praxis herausgestellt hat, dass eine solche Zuordnung technisch in vielen Fällen nicht möglich ist, soll es hinkünftig ausreichend sein, wenn die **nachweisliche Zuordnung der Lademenge zum arbeitgebereigenen Kraftfahrzeug sichergestellt** ist. Dies soll durch die **Aufzeichnung von Ladeort und Lademenge durch das Kraftfahrzeug selbst** (sog. „In-Vehicle-Aufzeichnungen“) ermöglicht werden, wobei der Nachweis je nach Anbieter durch eigene Apps bzw. Aufzeichnungen des Herstellers abgerufen werden soll. Die Voraussetzung hinsichtlich der Zuordnung der Lademenge gilt nunmehr auch dann als erfüllt, wenn sich der Arbeitnehmer beim Aufladen des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugs bei der Ladeeinrichtung anhand eines Chips bzw. einer RFID-Karte oder einem Schlüssel registriert und dieser einem Fahrzeug eindeutig zugeordnet werden kann.

Auch soll die bisherige Regelung, wonach Arbeitgeber ihren Arbeitnehmer die Kosten für die Anschaffung einer Ladeeinrichtung ganz oder teilweise ersetzen oder für den Arbeitnehmer eine Ladeeinrichtung anschaffen können und nur der EUR 2.000,00 übersteigende Wert als Einnahme bzw. geldwerter Vorteil anzusetzen ist, geändert werden. So sollen **Arbeitgeber künftig eine Ladeeinrichtung leasen und den Arbeitnehmer zur Verfügung stellen** können. Hierbei sollen die Anschaffungskosten, die im Leasingvertrag der Berechnung der Leasingrate zugrunde gelegt wurden, herangezogen werden. Für die Berechnung des Sachbezuges soll das prozentuelle Ausmaß der Anschaffungskosten, die den Betrag von EUR 2.000,00 übersteigen, ermittelt werden. Der errechnete Prozentsatz soll mit der monatlichen Leasingrate multipliziert und der sich daraus ergebende Betrag als Sachbezug versteuert werden. Außerdem ist zu beachten, dass der für einen steuerfreien Kostenersatz maßgebliche **Strompreis für das Kalenderjahr 2026 auf 32,806 Cent/kWh** angehoben wird.

➤ Neuregelung: Berechnung Sachbezug bei Arbeitgeberdarlehen, Gehaltsvorschüssen

Mit 01.01.2024 tritt eine Neuregelung bei der Berechnung des Sachbezugs für Arbeitgeberdarlehen oder Gehaltsvorschüsse in Kraft. Künftig wird unterschieden, ob das Darlehen oder der Vorschuss zu einem fixen oder variablen Zinssatz gewährt wird.

Zinssätze Mit 01.01.2024 ist zu unterscheiden, ob ein Arbeitgeberdarlehen bzw. Gehaltsvorschuss zu einem

- variablen Sollzinssatz
- fixen Sollzinssatz
- oder unverzinst

gewährt wird.

Hinweis: Sollzinssatz ist der zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer vereinbarte Zinssatz, während der Referenzzinssatz vom BMF festgesetzt wird. Die Höhe des Referenzzinssatzes hängt jedoch davon ab, ob der Dienstgeber dem Dienstnehmer ein variables oder fix verzinstes Arbeitgeberdarlehen (bzw. Gehaltsvorschuss) gewährt.

Variabler Sollzinssatz

Wurde ein Arbeitgeberdarlehen oder ein Gehaltsvorschuss zu einem variablen Sollzinssatz vereinbart, so beträgt der zu berücksichtigende Referenzzinssatz für die Ermittlung des Sachbezugs 3 % (Wert ab 2026).

Die Differenz zwischen den tatsächlich anfallenden Zinsen und dem aktuell gültigen Referenzzinssatz ist als Sachbezug zu berücksichtigen.

Für Arbeitgeberdarlehen oder Gehaltsvorschüsse zu einem variablen Sollzinssatz bleibt die bisher geltende Rechtslage unverändert bestehen. In diesem Fall spielt es keine Rolle, ob der Vertrag zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer vor oder nach dem 1. Januar 2024 abgeschlossen wurde.

Fixer Sollzinssatz

Wurde ein Arbeitgeberdarlehen oder ein Gehaltsvorschuss zu einem fixen Sollzinssatz vereinbart, so ist der von der Österreichischen Nationalbank für den Monat des Abschlusses des Darlehensvertrages veröffentlichte „Kreditzinssatz im Neugeschäft an private Haushalte für Wohnbau mit anfänglicher Zinsbindung über zehn Jahre“, vermindert um 10 % als Referenzzinssatz anzusetzen.

Die Differenz zwischen dem fix vereinbarten Sollzinssatz und dem bei Vertragsabschluss ermittelten Referenzzinssatz sind als monatlicher Sachbezug zu berücksichtigen. Der so ermittelte monatliche Sachbezug gilt während der gesamten Laufzeit des Arbeitgeberdarlehens bzw. Gehaltsvorschusses; d.h. die im Abschlussmonat ermittelte Zinsenersparnis bleibt für den gesamten Rückzahlungszeitraum unverändert. Die Neuregelung für Arbeitgeberdarlehen oder Gehaltsvorschüsse zu einem fixen Sollzinssatz tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

„Altfälle“, d.h. Darlehensverträge, die zwischen 31.12.2002 und 01.01.2024 gewährt wurden, unterliegen ab 01.01.2024 der neuen Rechtslage, solange der Dienstnehmer dem nicht bis 30.06.2024 widerspricht. Bei Widerspruch wird weiterhin der jährlich wechselnde variable Zinssatz angewendet. Im Rahmen der Neuregelung ist auch bei Altfällen der Monat des Abschlusses des Darlehensvertrages maßgebend für den Referenzzinssatz.

Gemischt verzinstes Arbeitgeberdarlehen bzw. Gehaltsvorschuss

Bei einem „gemischt verzinsten Arbeitgeberdarlehen/Gehaltsvorschuss“ wechseln sich Rückzahlungszeiträume mit variabler Verzinsung und fest verzinsten Rückzahlungszeiträumen ab. Bei Rückzahlungszeiträumen mit variablen Sollzinsen siehe obige Ausführungen. Die nachträgliche Umstellung von einem variablen auf einen fixen Zinssatz stellt aufgrund der unterschiedlichen Berechnung des geldwerten Vorteils einen neu zu bewertenden Sachverhalt dar. In diesem Fall wird angenommen, dass ein neuer Darlehensvertrag abgeschlossen wird. Die Berechnung des Referenzzinssatzes für dieses „neue“ Fixzinsdarlehen erfolgt zum Zeitpunkt der Fixzinsvereinbarung (und nicht des Vertragsabschlusses über die variable Verzinsung).

Unverzinsliche Arbeitgeberdarlehen bzw. zinsenlose Gehaltsvorschüsse

Für unverzinsliche Arbeitgeberdarlehen bzw. zinsenlose Gehaltsvorschüsse gelten die gleichen Regeln wie im Falle von fixen Sollzinsen.

Freibetrag

Für Zinsersparnisse aus Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen bis zu insgesamt € 7.300,00 ist kein Sachbezug anzusetzen. Übersteigen Gehaltsvorschüsse und Arbeitgeberdarlehen jedoch den Betrag von € 7.300,00 ist ein Sachbezug nur vom übersteigenden Betrag zu ermitteln und als sonstiger Bezug gem. § 67 Abs. 10 EStG abzurechnen. Die Höhe der Raten und die Rückzahlungsdauer haben keinen Einfluss auf das Ausmaß des Sachbezugs.

➔ Pendlerförderung

Die Pendlerpauschale kann bei der monatlichen Gehalts-/Lohnabrechnung berücksichtigt werden, wenn der Dienstnehmer das Formular „Erklärung/Nachweis zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuro ab 01.01.2014“ ausfüllt. Dieses Formular kann auf der Homepage des BMF ausgefüllt und muss dann dem Dienstgeber zur Berücksichtigung übergeben werden.

Pendlerpauschale für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer

Bisher konnten Teilzeitkräfte keine Pendlerpauschale in Anspruch nehmen. Die Neuregelung sieht einen Anspruch auf Pendlerpauschale auch für Teilzeitbeschäftigte vor, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren. Diese erhalten ein bzw. zwei Drittel des jeweiligen Pendlerpauschales. Fahren Pendlerinnen/Pendler mindestens an drei Tagen pro Woche zur Arbeit, erhalten sie wie bisher das Pendlerpauschale zur Gänze. Auch die bisherige Kilometerstaffel und die Höhe der Pendlerpauschalen bleiben unverändert. Wenn Kosten für Fahrten zwischen dem Wohnsitz am Arbeitsort und dem Familienwohnsitz (= Familienheimfahrten) als Werbungskosten berücksichtigt werden, kann daneben kein Pendlerpauschale für die Wegstrecke vom Familienwohnsitz zur Arbeitsstätte berücksichtigt werden. Weiters steht Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern mit mehreren Arbeitsstätten maximal ein volles Pendlerpauschale (d.h. maximal drei Drittel) im Kalendermonat zu.

Wird einem **Mitarbeiter ein Auto auch für Privatfahrten** zur Verfügung gestellt und versteuert er daher einen Sachbezug, so steht zukünftig keine Pendlerpauschale mehr zu. Die Höhe des Pendlerpauschales bleibt übrigens unverändert.

Pendlereuro

Steht einem Arbeitnehmer das kleine oder große Pendlerpauschale zu, soll er auch Anspruch auf den so genannten Pendlereuro haben. Dieser ist als **Steuerabsetzbetrag** geplant und verringert somit in voller Höhe die Einkommensteuer. Die Höhe des Pendlereuros hängt von der **kilometermäßigen Entfernung** zwischen Wohn- und Arbeitsort ab. Diese einfache Fahrtstrecke wird mit zwei multipliziert. Beträgt beispielsweise die Entfernung zwischen Arbeitsstätte und Wohnung 30 km, so steht ein Pendlereuro von jährlich € 180,00 zu. Die Berücksichtigung des Pendlereuros soll wie beim Verkehrsabsetzbetrag durch den Arbeitgeber erfolgen. Auch der Pendlereuro reduziert sich mit einer Teilzeitbeschäftigung gleich wie beim Pendlerpauschale: Pendelt man lediglich zumindest vier Tage im Kalendermonat steht der Pendlereuro zu einem Drittel zu. Bei mindestens elf Arbeitstagen im Monat werden zwei Drittel des Pendlereuros berücksichtigt.

Öffi-Ticket/Klima-Ticket

Wochen-, Monats- oder Jahreskarte statt Streckenkarte:

Ab 01.07. kann der Arbeitgeber auch die Kosten für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel für seine Arbeitnehmer steuerfrei übernehmen, sofern dieses Ticket zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist (Bsp.: Wohnort Wien, Arbeitsort Krems, begünstigt ist auch die Jahreskarte in Wien, da sie am Wohnort gültig ist). Die Begünstigung setzt voraus, dass die Tickets für Fahrten innerhalb eines längeren Zeitraums gelten. Einzelfahrscheine oder Tageskarten sind daher nicht begünstigt. Das neue „Klimaticket“ ist beispielsweise von der Begünstigung umfasst, sofern der Wohn- oder Arbeitsort im Inland liegt. Die Reichweite des neuen „Öffi-Tickets“ ist somit wesentlich weiter, denn bisher waren nur Streckenkarten, die ausschließlich für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und retour benutzt werden konnten, steuerfrei (wobei es schon bisher eine Ausnahme gab, wenn vom Träger des öffentlichen Verkehrsmittels keine Streckenkarte angeboten wurde, z.B. in Wien).

Kostenübernahme statt Zurverfügungstellung der Karte:

Ab 01.07.2021 ist auch eine Kostenübernahme des Tickets steuerfrei möglich, d.h. der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer auch die Kosten des Tickets ganz oder teilweise ersetzen. Bisher war ein Jobticket nur unter der Voraussetzung steuerfrei, dass der Arbeitgeber die Kosten direkt an das Verkehrsunternehmen bezahlte, d.h. die Rechnung auf den Arbeitgeber lautete (und den Namen des Dienstnehmers enthielt) und er das Jobticket dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellte. Wurden dem Dienstnehmer hingegen die Kosten seines Tickets ersetzt, war dies steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Eine steuerfreie Kostenübernahme ist erst bei einem Ticketerwerb nach dem 30.06.2021 möglich (d.h. für alle ab 01.07.2021 neu erworbenen oder verlängerten Wochen-, Monats- oder Jahreskarten). Vor diesem Zeitpunkt bereits erworbene Tickets des Arbeitnehmers, die über den 30.06.2021 hinaus noch gültig sind, stellen bei Kostenersatz des Arbeitgebers weiterhin einen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Erst eine etwaige Verlängerung der Karte wäre begünstigt. Der Mitarbeiter muss die Rechnung vorweisen und der Arbeitgeber muss sie als Nachweis zum Lohnkonto geben.

Ein Kostenzuschuss kann auch monatlich mit der Gehaltsauszahlung erfolgen. Ist die Jahreskarte nach Beendigung des Dienstverhältnisses noch gültig und wurden Kosten für einen Gültigkeitszeitraum nach der Beendigung übernommen, ist der Kostenersatz anteilig entsprechend dem weiteren Gültigkeitszeitraum als Vorteil aus dem Dienstverhältnis mit Zufluss im Kalendermonat der Beendigung zu versteuern.

➔ Entlastung von Geringverdienern

Steuerabsetzbeträge BMF

Um der kalten Progression entgegenzuwirken, werden ab dem Jahr 2023 jährlich die Steuerabsetzbeträge (der Alleinverdiener- Alleinerzieher- und Unterhaltsabsetzbetrag sowie die Verkehrs- und Pensionistenabsetzbeträge) samt Einschleifgrenzen sowie die SV-Rückerstattung um zwei Drittel der Inflationsrate angepasst. Für das Kalenderjahr 2026 wurden die aufgezählten Absetzbeträge samt Einschleifgrenzen und die SV-Rückerstattung um zwei Drittel der Inflationsrate von 2,6 Prozent, also um 1,7333 Prozent erhöht. Der Kinderabsetzbetrag wird ebenso wie die Familienbeihilfe jährlich gemäß § 108f ASVG um die volle Inflationsrate angepasst. Für die Jahre 2026 und 2027 erfolgt allerdings keine Anpassung des Kinderabsetzbetrages und der Familienbeihilfe.

Steuerabsetzbeträge	
Verkehrsabsetzbetrag	€ 496,00 pro Jahr in 2026
Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag (mit Einschleifregelung)	€ 804,00 pro Jahr in 2026
Pensionistenabsetzbetrag (Grundbetrag mit Einschleifregelungen)	€ 1.020,00 pro Jahr in 2026
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag (mit Einschleifregelung)	€ 1.502,00 pro Jahr in 2026
Familienbonus Plus pro minderjährigem Kind	€ 2.000,16 pro Jahr
Familienbonus Plus pro volljährigem Kind	€ 700,08 pro Jahr
Alleinverdienerabsetzbetrag bei einem Kind	€ 612,00 pro Jahr in 2026
Alleinverdienerabsetzbetrag bei zwei Kindern	€ 828,00 pro Jahr in 2026
Alleinerzieherabsetzbetrag bei einem Kind	€ 612,00 pro Jahr in 2026
Alleinerzieherabsetzbetrag bei zwei Kindern	€ 828,00 pro Jahr in 2026
Kinderabsetzbetrag	€ 70,90 pro Monat und Kind in 2026
Unterhaltsabsetzbetrag	€ 38,00 bis € 75,00 pro Monat und Kind in 2026
Kindermehrbetrag pro Kind	€ 700,00 pro Jahr ab 2026
Pendlereuro (wenn Anspruch auf Pendlerpauschale besteht)	€ 6,00 pro km der einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Der EuGH hat mit Urteil vom 16.06.2022, C-328/20, ausgesprochen, dass die ab 01.01.2019 geltende Indexierung der familienbezogenen Absetzbeträge (Familienbonus Plus, Kindermehrbetrag, Alleinverdiener-, Alleinerzieher- und Unterhaltsabsetzbetrag) für Kinder, die sich ständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz aufgehalten haben oder aufhalten, nicht dem EU-Recht entspricht. Die Indexierung wurde dementsprechend rückwirkend aufgehoben (weitere Informationen finden Sie unter Fragen und Antworten zur Indexierung der steuerlichen Absetzbeträge).

Die Tarifsteuer wird noch um jeweils zustehende Steuerabsetzbeträge gekürzt. Während Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen lediglich die Steuerbemessungsgrundlage vermindern, kürzen die Absetzbeträge immer die Steuer selbst. Dies ist der Grundfall der Einkommensteuerberechnung. In besonderen Fällen (z.B. wenn der Hälftesteuersatz zur Anwendung kommt, bei vorübergehendem Bezug von Arbeitslosengeld oder bei Vorliegen zusätzlicher

ausländischer Einkünfte) kann die Steuerberechnung auch etwas komplizierter ausgestaltet sein. Aus der Kombination zwischen Steuertarif und den bei nichtselbständigen Einkünften jedenfalls zustehenden Absetzbeträgen ergibt sich das jeweilige steuerfreie Basiseinkommen, das bei Zustehen weiterer Absetzbeträge noch höher sein kann.

➔ **Diäten und Nächtigungsgelder**

Das Tagesgeld für Inlandsdienstreisen beträgt € 2,50 pro Stunde, höchstens € 30,00 pro Tag, genauer pro 24 Stunden. Voraussetzung für die Verrechnung von Diäten ist eine Reisedauer von mehr als drei Stunden und eine Entfernung von mehr als 25 km. Bei der Teilnahme an einem Mittag- oder Abendessen im Rahmen eines "Repräsentationssessens" auf der Dienstreise muss der Tagessatz um € 15,00 je Essen gekürzt werden. Höhere Kosten können nicht geltend gemacht werden. Nächtigungsgelder einschließlich Frühstück sind ohne Nachweis bis € 17,00 steuerfrei. Höhere Kosten für die Nächtigung können nachgewiesen werden. Für Auslandsreisen gelten - je nach Land - andere Tag- und Nachtsätze (ab Seite 60 aufgelistet).

Um Diäten bis zur maximalen Grenze von € 30,00 steuerfrei auszahlen zu können, muss man sich den geltenden Kollektivvertrag genauer ansehen. Viele Kollektivverträge beschränken die steuerfreie Auszahlung der Tagesgelder.

➔ **Kilometergeld**

Das Kilometergeld beträgt:

für PKW	€ 0,50/km	max. 30.000 km/Jahr
für jede mitbeförderte Person	€ 0,15/km	
für Motorfahräder und Motorräder	€ 0,25/km	
für Fahrräder	€ 0,25/km	

Das amtliche Kilometergeld kann zur Vermeidung zusätzlicher Administrationskosten auf volle Cent aufgerundet werden. Zum Beispiel kann daher für die Verwendung eines Pkw ein steuerfreier Kostenersatz in Höhe von € 0,50 pro Kilometer verrechnet werden. Das Kilometergeld umfasst auch Aufwendungen für Parkgebühren und Mauten. Ersätze, die der Arbeitgeber für die Benützung von Mautstraßen bzw. von kostenpflichtigen Parkplätzen zahlt, sind somit steuerpflichtig. Sämtliche Reisekosten, wie z. B. Tagesgelder und KM-Gelder müssen am Lohnkonto des Dienstnehmers erfasst werden. Wird die Personalverrechnung von uns erstellt, bitten wir Sie daher, uns die Reisekosten zur Erfassung am Lohnkonto bekannt zu geben.

➔ **Diverses**

Der **Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag** ist vom Dienstgeber aufgrund einer Erklärung des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen innerhalb eines Monats zu melden. Name und Versicherungsnummer des Partners bzw. des (jüngsten) Kindes sind anzugeben. Die Erklärung darf gleichzeitig nur einem Arbeitgeber gegenüber abgegeben werden. Für die Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages sind Einkünfte des Ehepartners bei zumindest einem Kind bis € 7.411,00 (Wert 2025) unschädlich; der Absetzbetrag steht auch bei Lebensgemeinschaften mit zumindest einem Kind zu.

Beachten Sie bitte die **Aufzeichnungspflichten** hinsichtlich **Urlaub, Krankenstand**, ausgefolgte Krankenscheine und Überstunden. Bei Lohnabgabenprüfungen sind immer Krankenscheinliste und Urlaubskartei vorzulegen. Die Krankenkassen und Finanzämter sowie die Gemeinden prüfen seit Anfang 2003 die Lohnabgaben durch gemeinsame Prüforgane.

Aufgrund des **Behinderteneinstellungsgesetzes** ist je 25 Arbeitnehmer ein begünstigter Behinderter einzustellen; anderenfalls sind entsprechende Ausgleichszahlungen vorgesehen.

➔ **GPLB Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge**

Die Prüfung der korrekten Abfuhr lohnabhängiger Abgaben ist für die Behörde eine Routineangelegenheit, nicht jedoch für den betroffenen Dienstgeber. Eine sorgfältige Vorbereitung hilft Prüfungszeiten zu verkürzen und ermöglicht allfällige strittige Rechtsfragen rechtzeitig zu erkennen.

➔ **Der Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag**

Durch den Familienbonus Plus wird Ihre Einkommensteuer ab 01.07.2022 um bis zu € 2.000,16 pro Kind und Jahr reduziert.

Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag in der Höhe von € 2.000,16. Die Einkommensteuer reduziert sich dadurch um bis zu € 2.000,00 pro Jahr und Kind. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus ab in Höhe von € 700,08 jährlich zu, sofern für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Wie kann man den Familienbonus Plus in Anspruch nehmen?

Dies kann wahlweise über die Lohnverrechnung 2020 (also durch den Arbeitgeber) oder die Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung 2025 mit Auszahlung 2026 passieren. Wenn Sie sich für die Berücksichtigung des Familienbonus Plus über die Lohnverrechnung entscheiden, müssen Sie dies mit einem entsprechenden Formular beim Arbeitgeber beantragen. Im anderen Fall können Sie den Familienbonus Plus in Ihrer Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung beantragen.

Wie kann der Familienbonus Plus unter (Ehe)Partnern aufgeteilt werden?

Bei (Ehe)Partnern kann der Familienbonus aufgeteilt werden. Eine Person kann entweder den vollen Familienbonus in Höhe von € 2.000,16 (bzw. € 700,08) für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird stattdessen zwischen den (Ehe)Partnern aufgeteilt (Vater € 1.000,08 / Mutter € 1.000,08 bzw. Vater € 350,04 / Mutter € 350,04). Die Aufteilung ist auch zwischen getrennt lebenden Eltern möglich.

Wie viel bekommen geringverdienende Eltern?

Alle steuerzahlenden Alleinerzieher und Alleinverdiener – insbesondere die geringverdienenden – werden künftig eine Mindestentlastung von € 700,00 – den so genannten Kindermehrbetrag – pro Kind und Jahr erhalten. Wird mindestens 11 Monate (330 Tage) Arbeitslosengeld/Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen, steht dieser Kindermehrbetrag nicht zu. Der derzeitige Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr werden dafür aufgrund des Familienbonus Plus ab 2019 entfallen. Wir führen für Sie gerne eine Berechnung durch, wie sich der Familienbonus Plus bei Ihnen auswirkt und unterstützen Sie bei der Inanspruchnahme im Rahmen Ihrer Steuererklärung (Arbeitnehmerveranlagung). Für die Berücksichtigung des Familienbonus ist das Formular E 30 zu verwenden.
<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf>

Kindermehrbetrag

Der Kindermehrbetrag gemäß § 33 Abs. 7 EStG, der bisher nur auf Personen angewendet wurde, denen der Alleinerzieher- oder der Alleinverdienerabsetzbetrag zustand, soll künftig ausgeweitet werden und auch dann zustehen, wenn eine Ehe bzw. Partnerschaft vorliegt. Bei der beide Partner Einkünfte erzielen und die darauf entfallende Tarifsteuer jeweils weniger als € 700,00 beträgt. In diesem Fall soll der Kindermehrbetrag einmal, und zwar dem Familienbeihilfenberechtigten, zustehen.

Anspruchsberechtigt sind Steuerpflichtige mit aktiven Erwerbseinkünften für mindestens 30 Tage im Kalenderjahr. Neu im Vergleich zum Gesetzentwurf: Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, aber ganzjährig Kinderbetreuungsgeld oder Pflegekarenzgeld bezogen, dann soll auch in diesen Fällen Anspruch auf den Kindermehrbetrag bestehen.

➡ **Arbeitszeitnovelle 2018**

Seit 01.09.2018 gilt nun Arbeitszeitnovelle 2018, deren Kernstück die Ausweitung der Höchstgrenzen der Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden am Tag ist.

Die tägliche Höchstarbeitszeit wird von zehn auf zwölf Stunden und die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 50 auf 60 Stunden erhöht. Somit dürfen nun Mitarbeiter bei entsprechendem Bedarf bis zu zwölf Stunden beschäftigt werden, ohne dass es sich dabei um ein Verwaltungsstraftat handelt, für das früher hohe Geldstrafen drohten.

Dabei ist das Ablehnungsrecht der Arbeitnehmer zu beachten. Wenn durch Überstunden die Tagesarbeitszeit von zehn Stunden oder die Wochenarbeitszeit von 50 Stunden überschritten wird, können Arbeitnehmer diese Überstunden ohne Angabe von Gründen ablehnen. Hat der Arbeitnehmer die Leistung von Überstunden ohne Abgaben von Gründen abgelehnt, darf er deshalb – insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeit und der Versetzung – nicht benachteiligt werden, vor allem darf er deswegen nicht gekündigt werden.

REISEKOSTEN UND KFZ

➡ **KFZ**

Abhängig davon, ob ein KFZ mehr als 50 % betrieblich oder privat genutzt wird, werden die Kosten für ein KFZ unterschiedlich steuerlich behandelt. Bei einer überwiegenden Nutzung (mehr als 50 %) für das Unternehmen, werden sämtliche Kosten wie Treibstoff, Reparaturen, Versicherungen, usw. in der Buchhaltung aufgezeichnet. Die private Nutzung wird dann als Privatanteil ausgeschieden. Es ist ein Fahrtenbuch zu führen! Man kann damit den betrieblichen und privaten Anteil errechnen und auch Abfahrts- und Ankunftszeit zur Tagesgeldberechnung miteinfassen. Sie finden auf unserer Homepage unter Informationen/Downloads einen Vordruck für ein Fahrtenbuch.

Wird das KFZ mehr als 50 % für den privaten Bereich genutzt, so werden Kilometergelder als Betriebsausgabe verbucht. Es ist ein Fahrtenbuch zu führen, da dann Abfahrts- und Ankunftszeit zur Tagesgeldberechnung gleich miteinfasst werden können.

Bei **PKWs** ist **kein Vorsteuerabzug** - weder von den Anschaffungskosten noch von den laufenden Kosten - möglich. Es gibt Fahrzeuge, die vom Finanzamt als Kastenwagen, Pritschenwagen oder Kleinautobus anerkannt werden und somit nicht unter die einschränkenden Bestimmungen für PKWs fallen.

Eine aktuelle Liste können Sie auf der Homepage vom BMF einsehen:

[Liste der vorsteuerabzugsberechtigten Kleinlastkraftwagen, Kastenwagen, Pritschenwagen und Kleinbusse \(Klein-Autobusse\) \(bmf.gv.at\)](#)

Für PKWs wird eine achtjährige Abschreibungsdauer festgelegt. Leasingraten für PKWs sind entsprechend auf eine achtjährige Nutzungsdauer umzurechnen.

Für **PKWs** gilt als **Anschaffungswertobergrenze** ein Betrag von € **40.000,00**. Der übersteigende Betrag kann steuerlich nicht abgesetzt werden.

➔ Elektro-PKW

umsatzsteuerlich

Seit 01.01.2016 steht der Vorsteuerabzug bei Elektro-PKW grundsätzlich zu. Dazu gibt es aber folgende Besonderheiten:

	Vorsteuer- abzug	wie hoch
Kleinbus		
Vorsteuerabzug Anschaffung	Ja	zur Gänze
Vorsteuerabzug Betriebskosten	Ja	
Vorsteuerabzug Ladestation/Ladestrom	Ja	
PKW bis Anschaffungswert € 40.000,00		
Vorsteuerabzug Anschaffung	Ja	zur Gänze
Vorsteuerabzug Betriebskosten	Ja	
Vorsteuerabzug Ladestation/Ladestrom	Ja	
PKW zwischen Anschaffungswert € 40.000,00 - € 80.000,00		
Vorsteuerabzug Anschaffung	Ja	jedoch Korrektur durch Aufwandseigenverbrauch
Vorsteuerabzug Betriebskosten	Ja	
Vorsteuerabzug Ladestation/Ladestrom	Ja	
PKW über Anschaffungswert € 80.000,00		
Vorsteuerabzug Anschaffung	Nein	
Vorsteuerabzug Betriebskosten	Ja	grundsätzlich
Vorsteuerabzug Ladestation/Ladestrom	Ja	grundsätzlich

ertragsteuerlich

Elektro-PKW unterliegen der Angemessenheitsprüfung (Luxustangente). Weiters muss bei einem Finanzierungsleasing ein Aktivposten gebildet werden. Die steuerliche Nutzungsdauer ist mit 8 Jahren fixiert. Bei DN und bei wesentlich beteiligten GF/Gesellschaftern gibt es keinen Sachbezug für private Nutzung.

➔ **Kilometergeld**

siehe Seite 49

Das Kilometergeld umfasst auch Aufwendungen für Parkgebühren und Mauten.

➔ **Diäten und Nächtigungsgelder**

siehe Seite 49

Taggelder können nur solange gewährt werden, als nicht ein längerer Aufenthalt am gleichen Ort zu einem **weiteren Mittelpunkt der Tätigkeit** führt. Von einem weiteren Mittelpunkt der Tätigkeit ist in folgenden Fällen auszugehen:

- Der Steuerpflichtige ist an einem Einsatzort **durchgehend länger als fünf Tage** tätig. Erfolgt innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz an diesem Mittelpunkt der Tätigkeit, ist mit der Berechnung der "Anfangsphase" von fünf Tagen neu zu beginnen.
- Der Steuerpflichtige wird an einem Einsatzort **regelmäßig wiederkehrend** (mindestens einmal wöchentlich) tätig und die Anfangsphase von **fünf Tagen** wird überschritten. Erfolgt innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz an diesem Mittelpunkt der Tätigkeit, ist mit der Berechnung der "Anfangsphase" von fünf Tagen neu zu beginnen.
- Der Arbeitnehmer wird an einem Einsatzort **wiederkehrend aber nicht regelmäßig** tätig und überschreitet dabei eine Anfangsphase von **15 Tagen** im Kalenderjahr. Die Anfangsphase von 15 Tagen steht pro Kalenderjahr zu.

➔ **PKW-Sachbezug eines wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers**

Eine eigens erlassene Verordnung sieht zwei unterschiedliche Möglichkeiten für die Bewertung der Privatnutzung eines PKWs vor.

Überlässt eine GmbH ihrem Geschäftsführer, der zugleich mehr als 25% (= wesentlich) am Unternehmen beteiligt ist, den firmeneigenen PKW und nutzt der Gesellschafter-Geschäftsführer das Fahrzeug sowohl im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit als auch für Privatfahrten, **so ist dieser geldwerte Vorteil der Einkommensteuer zu unterziehen.**

Die Ermittlung der Höhe des Vorteils war für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer bis dato jedoch nicht klar festgelegt. Die Verordnung sieht jetzt zwei unterschiedliche Möglichkeiten für die Bewertung der Privatnutzung vor.

1. Die entsprechenden Bestimmungen der Sachbezugswertverordnung, die bisher lediglich bei Arbeitnehmern anwendbar waren, sind aufgrund der neuen Verordnung auch für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer heranzuziehen. Demnach ist – abhängig von der Höhe des CO₂-Emissionswertes ab 2020 neue Regelung des Fahrzeuges – ein bestimmter Prozentsatz (dieser liegt in der Regel zwischen 1,5 % und 2%) der Anschaffungskosten als monatlicher Sachbezug anzusetzen. Für Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von Null (wie insbesondere Elektrofahrzeuge) ist kein Sachbezug anzusetzen.
2. Abweichend davon kann der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung des zur Verfügung

gestellten KFZ wahlweise auch nach den auf die private Nutzung entfallenden, von der Kapitalgesellschaft getragenen tatsächlichen Aufwendungen bemessen werden. In diesem Fall ist erforderlich, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer den Anteil der privaten Fahrten beispielsweise mittels Fahrtenbuch nachweist.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Abgehen von den pauschalen Werten laut Sachbezugswerteverordnung zu einem Vorteil für den Steuerpflichtigen führen.

JAHRESABSCHLUSS UND SONSTIGES

Folgend ein Überblick, was wir zur Erstellung des Jahresabschlusses benötigen und welche Steuerabsetzmöglichkeiten es gibt. Bitte geben Sie uns alle notwendigen Unterlagen VOR der Jahresabschlusserstellung!

➔ Neue Kleinunternehmer-Pauschalierung bei der Einkommensteuer ab 2023

Für Kleinunternehmer mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und nicht mehr als € 55.000,00 brutto Jahresumsatz besteht ab 2020 ein Wahlrecht, für die der Einkommensteuer zugrundeliegende steuerliche Gewinnermittlung, anstatt der Einzelaufzeichnung einen pauschalen Betriebsausgabenabzug vorzunehmen. Konkret bedeutet dies: Der pauschalierte Gewinn besteht bei Inanspruchnahme des Wahlrechtes künftig aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Betriebseinnahmen und einem Betriebsausgabenpauschalsatz. Daneben sind nur wenige Betriebsausgaben zum Abzug zulässig, insbesondere Sozialversicherungsbeiträge und der Gewinngrundfreibetrag. Vereinfachend soll in Bezug auf die Betriebseinnahmen im Wesentlichen an die Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes angeknüpft werden. Der Betriebsausgabenpauschalsatz beträgt 45 %. Da Dienstleistungsbetriebe im Verhältnis zum Umsatz typischerweise eine geringe Kostenbelastung aufweisen, ist für derartige Betriebe ein reduzierter Satz von 20 % anzuwenden. Die branchenbezogene Einstufung von Betrieben als Dienstleistungsbetriebe erfolgt im Wege einer erlassenen Verordnung durch das Bundesministerium für Finanzen.

Bei einer allfälligen Mischzuordnung ist auf den höheren Umsatz innerhalb des Betriebes abzustellen. Die Pauschalierung ist auch anwendbar, wenn eine der Pauschalierung zugängliche Tätigkeit im Rahmen einer Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ausgeführt wird.

Es ist daher mehr denn je wichtig, die Einordnung der betrieblichen Tätigkeit sorgsam vorzunehmen und die betrieblichen Einnahmen und Ausgaben in Hinblick auf die neuen Bestimmungen sachgerecht dem jeweiligen Betrieb zuzuordnen – insbesondere bei mehreren bestehenden Betrieben im familiären Umfeld. Gleichzeitig macht es Sinn, die Zuordnung der jeweiligen betrieblichen Tätigkeit zu allfälligen Personen- oder Kapitalgesellschaften im Umfeld zu berücksichtigen. Insgesamt sollte die Neuregelung daher Anlass dazu geben, jedenfalls über die jeweils individuelle steuerliche Optimierung vorausschauend nachzudenken, dabei sollten wie immer auch sozialversicherungsrechtliche Aspekte – sowohl in Hinblick auf die Höhe der Beiträge, aber auch die damit verbundenen Auswirkungen auf spätere Pensionsansprüche – im Auge behalten werden.

➔ Basispauschalierung

Die Basispauschalierung ist eine Vereinfachung für kleine Unternehmen und Selbstständige (Einnahmen-Ausgaben-Rechner), um Betriebsausgaben ohne Belegnachweis als Prozentsatz vom Umsatz abzusetzen.

Sie wurde für das Jahr 2026 massiv ausgeweitet, um sie für mehr Unternehmer zugänglich und finanziell attraktiver zu machen. Hier ist die kompakte Übersicht der Neuerungen:

1. Massive Anhebung der Umsatzgrenze

Bisher konnten nur kleinere Betriebe die Pauschalierung nutzen. Ab 2026 wird der Kreis deutlich erweitert:

- Neu ab 01.01.2026: Der Vorjahresumsatz darf bis zu € 420.000,00 (netto) betragen.
- Vergleich: 2024 lag diese Grenze noch bei € 220.000,00 im Jahr 2025 bei € 320.000,00

2. Erhöhung der Pauschalsätze

Nicht nur mehr Betriebe dürfen pauschalieren, sie können auch prozentual mehr absetzen:

- Standard-Satz: Dieser steigt auf 15 % (2024: 12 %, 2025: 13,5 %).
- Maximalbetrag: Durch die Kombination aus höherem Satz und höherer Umsatzgrenze können Sie nun bis zu € 63.000,00 pauschal als Betriebsausgabe absetzen (statt bisher maximal € 26.400,00).
- Spezial-Satz (6 %): Für freiberufliche Tätigkeiten (Beratung, Vortragende, etc.) bleibt der Satz bei 6 %, aber der Maximalabzug steigt auf € 25.200,00.

3. Anpassung der Vorsteuerpauschale

Parallel zur Einkommensteuer steigt auch der Spielraum bei der Umsatzsteuer:

- Der Satz bleibt bei 1,8 % des Nettoumsatzes.
- Der maximale Abzugsbetrag steigt jedoch ab 2026 auf € 7.560,00 (zuvor € 3.960,00).

Was bleibt zusätzlich absetzbar?

Trotz der Pauschale dürfen Sie bestimmte Kosten weiterhin zusätzlich in tatsächlicher Höhe abziehen:

- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (SVS).
- Wareneinkauf (Rohstoffe, Halberzeugnisse).
- Löhne und Lohnnebenkosten sowie Fremdleistungen.
- Reise- und Fahrtkosten, sofern sie vom Auftraggeber eins zu eins ersetzt werden.
- Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrags (15 % des Gewinns, bis zu einem Gewinn von € 33.000,00).

Zusammenfassender Vergleich

Merkmal	2024 (alt)	2026 (aktuell)	2027 (geplant)
Max. Umsatz	€ 220.000,00	€ 420.000,00	€ 420.000,00+ (evtl. indexiert)
Pauschalsatz	12 %	15 %	15 %
Gewinnfreibetrag (15%)	bis € 33.000,00	bis € 33.000,00	bis € 50.000,00
Vorsteuerpauschale	1,8 % (max. € 7.560,00)		

Wichtig: Wenn Sie von der regulären Buchhaltung zur Pauschalierung wechseln (oder umgekehrt), sind Sie in der Regel 5 Jahre an diese Entscheidung gebunden.

➔ Kryptowährungen

Die wohl wichtigste Änderung vom Ministerialentwurf zur Regierungsvorlage hinsichtlich der Besteuerung von Einkünften aus Kryptowährungen ist die Verschiebung des verpflichtenden KEST-Abzuges auf 2024. Besteht die Leistung zur Transaktionsverarbeitung vorwiegend im Einsatz von vorhandenen Kryptowährungen (Staking), werden Kryptowährungen unentgeltlich (Airdrops) oder für lediglich unwesentliche sonstige Leistungen (Bounties) übertragen, so ist für die erhaltenen Kryptowährungen von Anschaffungskosten von null auszugehen. Diese Regelung wurde in der Regierungsvorlage auch auf Fälle von Hardfork erweitert (Zugehen von Kryptowährungen im Rahmen einer Abspaltung von der ursprünglichen Blockchain). Für den KEST-Abzug bei Kryptowährungen sind Erleichterungen vorgesehen, wenn dem Abzugspflichtigen die Anschaffungskosten nicht bekannt sind. Anschaffungskosten und der Anschaffungszeitpunkt sind auf Grundlage der Angaben des Steuerpflichtigen anzusetzen, „soweit beim Abzugsverpflichteten keine entgegenstehenden Daten vorhanden sind“. (im Ministerialentwurf: „soweit diese nicht offensichtlich unrichtig sind“).

Im Zuge der Regierungsvorlage wurden darüber hinaus noch weitere Vereinfachungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Neuregelung am 01.03.2022 eingeführt: Bei laufenden Einkünften aus Kryptowährungen (inkl. Staking, Bounties Airdrops und Hardfork) verfügt der Steuerpflichtige über ein Wahlrecht, im Rahmen der Veranlagung steuerpflichtige Einkünfte aus Kryptowährungen im Zeitraum von 01.01.2022 bis 28.02.2022 bereits nach den neuen Regelungen zu erklären, sodass für diese z.B. Sondersteuersatz, Verlustausgleich etc. zur Anwendung gelangen.

➔ anteilige Hauskosten

Die Berücksichtigung eines Arbeitszimmers o. ä. ist im Steuerrecht sehr strittig. Ihr Sachbearbeiter bespricht Ihre Situation mit Ihnen und berät Sie gerne. Sollte ein Teil Ihres Hauses/Wohnung betrieblich genutzt werden (abgetrennter Raum), benötigen wir bei der Erstellung des Jahresabschlusses die Gesamtkosten für Ihr Haus/Ihre Wohnung.

Im Besonderen eine Aufstellung über

- Stromkosten
- Heizungskosten
- Feuerversicherung
- Grundsteuer
- Müll, Kanal
- gesamte Anschaffungskosten

Die prozentuelle Aufteilung der Kosten erfolgt anhand der Aufteilung der Wohnfläche in betrieblichem und privatem Bereich. Daher benötigen wir auch die m² der gesamten Wohnfläche und die m² des betrieblich genutzten Teils.

Arbeitsplatzpauschale

Viele Unternehmer verwenden für die Ausübung Ihrer betrieblichen Tätigkeit Ihren privaten Wohnraum als Arbeitszimmer. Bis zur Veranlagung 2021 konnten diese Aufwendungen nur geltend gemacht werden, wenn der Unternehmer ein eigenes Arbeitszimmer im Wohnungsverband nutzen konnte und dabei eng geknüpfte Kriterien erfüllt werden.

Ab der Veranlagung 2022 soll auch bei den betrieblichen Einkünften die Nutzung privaten Wohnraums steuerlich durch ein Arbeitsplatzpauschale berücksichtigt werden können, wenn die Voraussetzungen für ein „Arbeitszimmer im Wohnungsverband“ nicht vorliegen. Dadurch können die betrieblichen Komponenten von wohnraumbezogenen Aufwendungen des Steuerpflichtigen, wie z.B. Strom, Heizung, Beleuchtung oder die AfA, berücksichtigt werden. Das Pauschale stellt eine Vereinfachung dar, damit nicht auf die tatsächlichen Kosten abgestellt werden muss bzw. ist zB ein räumlich gesondertes Arbeitszimmer – anders als bei der Geltendmachung der tatsächlichen Kosten- keine Anwendungsvoraussetzung.

Voraussetzung ist, dass dem Unternehmer Aufwendungen entstehen. Kann er eine Wohnung unentgeltlich nutzen, kann er auch kein Pauschale geltend machen. Bei der Wohnung muss es sich nicht um den Hauptwohnsitz handeln. Dem Steuerpflichtigen darf zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit kein anderer ihm zurechenbarer Raum zur Verfügung stehen. Diese Beurteilung ist auf den jeweiligen Betrieb bezogen.

Werden Aufwendungen für ein Arbeitszimmer im Wohnungsverband gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG berücksichtigt, steht kein Arbeitsplatzpauschale zu, weil in diesem Fall die betriebliche Nutzung der Wohnung bereits durch den Abzug der Kosten für das Arbeitszimmer angemessen berücksichtigt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Arbeitszimmer einer anderen Einkunftsquelle zuzuordnen ist. Höhe des Arbeitsplatzpauschales Steht das Arbeitsplatzpauschale dem Grunde nach zu, ist es in unterschiedlicher Höhe zu berücksichtigen: Werden keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit erzielt, für die dem Steuerpflichtigen außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht, oder betragen diese höchstens € 13.308,00, steht ein Pauschale in Höhe von € 1.200,00 zu. Relevant sind somit Einkünfte aus einem Dienstverhältnis oder aus einer betrieblichen Tätigkeit. Einkünfte aus Vermögensverwaltung (z.B. Miet- oder Kapitaleinkünfte) oder einer Pension sind nicht relevant. Beurteilt wird neben der Einkunftshöhe auch, ob außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht. Übersteigen die anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen, für die ihm außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht, € 13.308,00, beträgt das Pauschale € 300,00. Neben diesem Pauschale sind nur Aufwendungen und Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) im Höchstausmaß von max. € 300,00 pro Kalenderjahr zusätzlich abzugsfähig. Stehen diese Ausgaben auch im Zusammenhang mit einer unselbständigen Tätigkeit können sie entweder zur Gänze als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten geltend gemacht werden und müssen nicht aufgeteilt werden.

Das Arbeitsplatzpauschale ist der Höhe nach jeweils auf ein zwölf Monate umfassendes Wirtschaftsjahr bezogen. Wird die betriebliche Tätigkeit begonnen oder beendet und liegt aus diesem Grund ein Rumpfwirtschaftsjahr vor, ist eine Aliquotierung vorzunehmen. Für jeden (vollen oder angefangenen) Monat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, steht als Pauschale der jeweilige Zwölftelbetrag zu, somit entweder € 100,00 oder € 25,00. Die gleiche Aliquotierung soll auch dann zur Anwendung kommen, wenn die Voraussetzungen für das Pauschale während des Jahres wegfallen. Das ist der Fall, wenn die Tätigkeit in einen Raum außerhalb der Wohnung verlagert wird (z.B. bei Wechsel in einen Coworking Space) oder ein steuerliches Arbeitszimmer begründet wird.

Aufwendungen, die ein betriebliches „Arbeitsmittel“ betreffen, wie z.B. Computer, Drucker etc. sind weiterhin abzugsfähig. Sie sind vom Pauschale nicht erfasst. Bei mehreren betrieblichen Tätigkeiten steht das Arbeitsplatzpauschale nur einmal zu. Dabei ist das Arbeitsplatzpauschale nach dem Verhältnis der Betriebseinnahmen der betroffenen Betriebe aufzuteilen.

Bei der Basispauschalierung und der Kleinunternehmerpauschalierung kann das Arbeitsplatzpauschale zusätzlich zu den pauschalen Betriebsausgaben abgesetzt werden. Die Regelung ist erstmals ab der Veranlagung 2022 anzuwenden.

➔ **Einkommen- und Körperschaftsteuer**

Steuernachzahlungen und –guthaben aufgrund von Veranlagungen und von Betriebsprüfungen werden seit 2001 verzinst! Die **Zinsen** beginnen mit **01.10. des Folgejahres** zu laufen. Der Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag wird bei mindestens einem Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, als **Negativsteuer** ausbezahlt.

➔ **Verlustverrechnung**

Verluste aus den Vorjahren müssen mit Gewinnen in den Folgejahren zu 100 % verrechnet werden. Ab 2016 sind Verluste von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern (§ 4 (3)) sowie von Bilanzierern (§ 4 (1)) und § 5) unbeschränkt vortragsfähig.

Entfall der Verrechnungs- und Vortragsgrenze bei der Einkommensteuer ab 2014

- Die im Einkommensteuergesetz vorgesehene Verlustverrechnungs- und Vortragsgrenze von 75% entfällt ab dem Veranlagungsjahr 2014. Verluste sind bei der Veranlagung der Einkommensteuer somit in vollem Ausmaß mit den vorliegenden Gewinnen zu verrechnen.
- Im Bereich der Körperschaftsteuer bleibt die 75 % Grenze allerdings weiterhin bestehen.

➔ **Arbeitnehmerveranlagung**

Die **Arbeitnehmerveranlagung** kann innerhalb von **5 Jahren** beantragt werden. Die Verpflichtung zur Abgabe der Arbeitnehmerveranlagung liegt unter anderem vor, wenn

- mehrere Dienstverhältnisse gleichzeitig vorliegen,
- Einkünfte aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung oder Einkünfte nach dem Heeresgebührengesetz bezogen wurden,
- der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt wurde, die Voraussetzungen dafür aber nicht vorliegen oder
- ein Freibetragsbescheid mit zu hohen Beträgen berücksichtigt wurde.

Falls die zuletzt durchgeführte Arbeitnehmerveranlagung eine Nachzahlung ergeben hat, werden Steuervorauszahlungen vorgeschrieben. Werden **andere Einkünfte** von mehr als **€ 730,00** bezogen, muss eine Einkommensteuererklärung eingereicht werden.

➔ **Pflichtveranlagung beschränkt steuerpflichtiger Personen bei zwei Dienstverhältnissen ab 2020**

Beschränkt steuerpflichtige Personen (Personen, die keinen gewöhnlichen Wohnsitz in Österreich haben), die insbesondere zwei oder mehr lohnsteuerpflichtige Dienstverhältnisse in Österreich haben, unterliegen – anders als unbeschränkt Steuerpflichtige – derzeit nicht der Pflichtveranlagung. Dadurch fallen solche Personen in eine niedrigere Progressionsstufe, weil für die Ermittlung der Steuer nicht die Summe aller Gehälter herangezogen wird. Um diese Ungleichmäßigkeit der Besteuerung zu beseitigen, wird für beschränkt steuerpflichtige Personen ab 2020 eine Pflichtveranlagung bei Vorliegen von zwei oder mehr lohnsteuerpflichtigen Dienstverhältnissen eingeführt.

➔ *Antragslose Arbeitnehmerveranlagung*

Durch die antragslose Arbeit Veranlagungen bei Steuerzahlern, die bis Juni 2017 keine Steuererklärung abgegeben haben und nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen. Auf diese Weise wird die zu viel bezahlte Lohnsteuer refundiert oder ein Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag oder die Sozialversicherung rückerstattet. Die Veranlagung wird nur durchgeführt, wenn diese zu einer Steuergutschrift führt.

➔ *Thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden*

Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden sowie für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizsystems können ab 2022 mit dem Pauschalbetrag von € 800,00 bzw. € 400,00 vier Jahre lang (verlängerbar) als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Voraussetzungen sind Förderungen des Bundes und die getätigten Aufwendungen abzüglich ausbezahlter Förderungen übersteigen den Betrag von € 4.000,00 bzw. € 2.000,00 (§ 18 Abs. 1 Z 10 EStG).

➔ *Inventur*

Bei Buchführungspflicht ist an jedem Bilanzstichtag eine **Inventur** zu erstellen. Vereinfacht gesagt sind dabei die Waren des Unternehmens mengen- und wertmäßig zu erfassen, das heißt jedes Wirtschaftsgut ist zu zählen (messen, wiegen) und dessen Wert anhand des Einkaufspreises zu berechnen. Liegt der Preis am Bilanzstichtag unter dem Einkaufspreis, so ist eine Abwertung durchzuführen. Die Inventur ist so zu dokumentieren, dass ein Dritter sie ohne Schwierigkeiten nachvollziehen kann.

Auch die **unfertigen Arbeiten und Erzeugnisse** sind am Bilanzstichtag zu erfassen. Sie sind zu Herstellkosten zu ermitteln, das heißt es darf kein Gewinnaufschlag verrechnet werden. Vereinfacht dargestellt heißt das, dass bei den Lohn- und Gehaltskosten nur die gearbeiteten Stunden mit den Selbstkosten-Stundensätzen multipliziert werden und das verbrauchte Material zum Einkaufspreis zu bewerten ist.

➔ *Entnahmen für den privaten Bedarf*

Werden Waren aus dem Unternehmen entnommen, die dann privat verwendet werden, so spricht man von einer Entnahme. Es sollte genau aufgezeichnet werden, was entnommen wurde. Diese Aufstellung muss neben der **Artikelbezeichnung**, auch die **Menge** und den **Einkaufspreis** der entnommenen Ware beinhalten.

➔ *Werbungskosten*

Werbungskosten können bei außerbetrieblichen Einkünften (z.B. Gehalt) abgesetzt werden und betreffen beispielsweise Arbeitskleidung, Büromaterial, Fachliteratur, Beiträge, doppelte Haushaltsführung, Kurse und Reisespesen. Für viele Berufsgruppen hat die Finanzverwaltung Pauschalierungsmöglichkeiten geschaffen. Wir beraten Sie diesbezüglich gerne.

➔ *KM-Gelder, Diäten und Nächtigungsgelder*

Beim Jahresabschluss benötigen wir Ihre Aufstellung der Reisekosten.

siehe Seite 49

Reisekostenersätze für Auslandsreisen

I. EUROPA	Tagesgebühr	Nächtigungsgebühr
Albanien	€ 27,90	€ 20,90
Belarus	€ 36,80	€ 31,00
Belgien	€ 35,30	€ 22,70
Belgien: Brüssel	€ 41,40	€ 32,00
Bosnien und Herzegowina	€ 31,00	€ 23,30
Bulgarien	€ 31,00	€ 22,70
Dänemark	€ 41,40	€ 41,40
Deutschland	€ 35,30	€ 27,90
Deutschland: Grenzort	€ 30,70	€ 18,10
Estland	€ 36,80	€ 31,00
Finnland	€ 41,40	€ 41,40
Frankreich	€ 32,70	€ 24,00
Frankreich: Paris/Straßburg	€ 35,80	€ 32,70
Griechenland	€ 28,60	€ 23,30
Großbritannien und Nordirland	€ 36,80	€ 36,40
Großbritannien: London	€ 41,40	€ 41,40
Irland	€ 36,80	€ 33,10
Island	€ 37,90	€ 31,40
Italien	€ 35,80	€ 27,90
Italien: Rom/Mailand	€ 40,60	€ 36,40
Italien: Grenzorte	€ 30,70	€ 18,10
Jugoslawien*]	€ 31,00	€ 23,30
Kroatien	€ 31,00	€ 23,30
Lettland	€ 36,80	€ 31,00
Liechtenstein	€ 30,70	€ 18,10
Litauen	€ 36,80	€ 31,00
Luxemburg	€ 35,30	€ 22,70
Malta	€ 30,10	€ 30,10
Moldau	€ 36,80	€ 31,00
Niederlande	€ 35,30	€ 27,90
Norwegen	€ 42,90	€ 41,40
Polen	€ 32,70	€ 25,10

	Tagesgebühr	Nächtigungsgebühr
Portugal	€ 27,90	€ 22,70
Rumänien	€ 36,80	€ 27,30
Russische Föderation	€ 36,80	€ 31,00
Russ. Föderation: Moskau	€ 40,60	€ 31,00
Schweden	€ 42,90	€ 41,40
Schweiz	€ 36,80	€ 32,70
Schweiz: Grenzorte	€ 30,70	€ 18,10
Slowakei	€ 27,90	€ 15,90
Slowakei: Bratislava	€ 31,00	€ 24,40
Slowenien	€ 31,00	€ 23,30
Slowenien: Grenzorte	€ 27,90	€ 15,90
Spanien	€ 34,20	€ 30,50
Tschechien	€ 31,00	€ 24,40
Tschechien: Grenzorte	€ 27,90	€ 15,90
Türkei	€ 31,00	€ 36,40
Ukraine	€ 36,80	€ 31,00
Ungarn	€ 26,60	€ 26,60
Ungarn: Budapest	€ 31,00	€ 26,60
Ungarn: Grenzorte	€ 26,60	€ 18,10
Zypern	€ 28,60	€ 30,50
II. AFRIKA		
Ägypten	€ 37,90	€ 41,40
Algerien	€ 41,40	€ 27,00
Angola	€ 43,60	€ 41,40
Äthiopien	€ 37,90	€ 41,40
Benin	€ 36,20	€ 26,60
Burkina Faso	€ 39,20	€ 21,10
Burundi	€ 37,90	€ 37,90
Côte d'Ivoire	€ 39,20	€ 32,00
Demokratische Rep. Kongo	€ 47,30	€ 33,10
Dschibuti	€ 45,80	€ 47,30
Gabun	€ 45,80	€ 39,90
Gambia	€ 43,60	€ 30,10
Ghana	€ 43,60	€ 30,10
Guinea	€ 43,60	€ 30,10
Kamerun	€ 45,80	€ 25,30
Kap Verde	€ 27,90	€ 19,60
Kenia	€ 34,90	€ 32,00
Liberia	€ 39,20	€ 41,40
Libyen	€ 43,60	€ 36,40
Madagaskar	€ 36,40	€ 36,40
Malawi	€ 32,70	€ 32,70

	Tagesgebühr	Nächtigungsgebühr
Mali	€ 39,20	€ 31,20
Marokko	€ 32,70	€ 21,80
Mauretanien	€ 33,80	€ 31,20
Mauritius	€ 36,40	€ 36,40
Mosambik	€ 43,60	€ 41,40
Namibia	€ 34,90	€ 34,00
Niger	€ 39,20	€ 21,10
Nigeria	€ 39,20	€ 34,20
Republik Kongo	€ 39,20	€ 26,80
Ruanda	€ 37,90	€ 37,90
Sambia	€ 37,10	€ 34,00
Senegal	€ 49,30	€ 31,20
Seychellen	€ 36,40	€ 36,40
Sierra Leone	€ 43,60	€ 34,20
Simbabwe	€ 37,10	€ 34,00
Somalia	€ 32,70	€ 29,00
Südafrika	€ 34,90	€ 34,00
Sudan	€ 43,60	€ 41,40
Tansania	€ 43,60	€ 32,00
Togo	€ 36,20	€ 26,60
Tschad	€ 36,20	€ 26,60
Tunesien	€ 36,20	€ 29,20
Uganda	€ 41,40	€ 32,00
Zentralafrikanische Republik	€ 39,20	€ 29,00
III. AMERIKA		
Argentinien	€ 33,10	€ 47,30
Bahamas	€ 48,00	€ 30,50
Barbados	€ 51,00	€ 43,60
Bolivien	€ 26,60	€ 25,10
Brasilien	€ 33,10	€ 36,40
Chile	€ 37,50	€ 36,40
Costa Rica	€ 31,80	€ 31,80
Dominikanische Republik	€ 39,20	€ 43,60
Ecuador	€ 26,60	€ 21,60
El Salvador	€ 31,80	€ 26,20
Guatemala	€ 31,80	€ 31,80
Guyana	€ 39,20	€ 34,20
Haiti	€ 39,20	€ 27,70
Honduras	€ 31,80	€ 27,00
Jamaika	€ 47,10	€ 47,10
Kanada	€ 41,00	€ 34,20
Kolumbien	€ 33,10	€ 35,10

	Tagesgebühr	Nächtigungsgebühr
Kuba	€ 54,10	€ 27,70
Mexiko	€ 41,00	€ 36,40
Nicaragua	€ 31,80	€ 36,40
Niederländische Antillen	€ 43,60	€ 27,70
Panama	€ 43,60	€ 36,40
Paraguay	€ 33,10	€ 25,10
Peru	€ 33,10	€ 25,10
Suriname	€ 39,20	€ 25,10
Trinidad und Tobago	€ 51,00	€ 43,60
Uruguay	€ 33,10	€ 25,10
USA	€ 52,30	€ 42,90
USA: New York/Washington	€ 65,40	€ 51,00
Venezuela	€ 39,20	€ 35,10
IV. ASIEN		
Afghanistan	€ 31,80	€ 27,70
Armenien	€ 36,80	€ 31,00
Aserbaidshjan	€ 36,80	€ 31,00
Bahrain	€ 54,10	€ 37,50
Bangladesch	€ 31,80	€ 34,20
Brunei	€ 33,10	€ 42,10
China	€ 35,10	€ 30,50
Georgien	€ 36,80	€ 31,00
Hongkong	€ 46,40	€ 37,90
Indien	€ 31,80	€ 39,90
Indonesien	€ 39,20	€ 32,00
Irak	€ 54,10	€ 36,40
Iran	€ 37,10	€ 29,00
Israel	€ 37,10	€ 32,50
Japan	€ 65,60	€ 42,90
Jemen	€ 54,10	€ 37,50
Jordanien	€ 37,10	€ 32,50
Kambodscha	€ 31,40	€ 31,40
Kasachstan	€ 36,80	€ 31,00
Katar	€ 54,10	€ 37,50
Kirgisistan	€ 36,80	€ 31,00
Korea, Demokratische Volksrepublik	€ 32,50	€ 32,50
Korea, Republik	€ 45,30	€ 32,50
Kuwait	€ 54,10	€ 37,50
Laos	€ 31,40	€ 31,40
Libanon	€ 31,80	€ 35,10
Malaysia	€ 43,60	€ 45,10
Mongolei	€ 29,40	€ 29,40

	Tagesgebühr	Nächtigungsgebühr
Myanmar	€ 29,40	€ 29,40
Nepal	€ 31,80	€ 34,20
Oman	€ 54,10	€ 37,50
Pakistan	€ 27,70	€ 25,10
Philippinen	€ 32,50	€ 32,50
Saudi-Arabien	€ 54,10	€ 37,50
Singapur	€ 43,60	€ 44,70
Sri Lanka	€ 31,80	€ 32,70
Syrien	€ 32,70	€ 29,00
Tadschikistan	€ 36,80	€ 31,00
Taiwan	€ 39,20	€ 37,50
Thailand	€ 39,20	€ 42,10
Turkmenistan	€ 36,80	€ 31,00
Usbekistan	€ 36,80	€ 31,00
Vereinigte Arabische Emirate	€ 54,10	€ 37,50
Vietnam	€ 31,40	€ 31,40
V. AUSTRALIEN		
Australien	€ 47,30	€ 39,90
Neuseeland	€ 32,50	€ 36,40

*] Begriff befindet sich noch immer in der VO

AKTUELLE WERTE

➔ Absetzbeträge, Freibeträge ab 2026

2026

Werbungskostenpauschale	€132,00
thermisch energetische Sanierung	€ 800,00 bzw. € 400,00
Kirchenbeitrag Sonderausgabe	€ 600,00
Tagesgeldpauschale, Tagesdiätensatz	€ 30,00
Nächtigungsgeld, Pauschale	€ 17,00
Alleinverdienerabsetzbetrag ohne Kinder	€ 0,00
...bei 1 / 2 / 3 Kindern	€ 612,00 / € 828,00 / € 1.101,00
...jedes weitere Kind zusätzlich	€ 273,00
Zuverdienstgrenze Partner - mit Kind	(Wert 2025) € 7.411,00
Verkehrsabsetzbetrag	€ 496,00
erhöhter Verkehrsabsetzbetrag	bis zu € 853,00
Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag	bis zu € 804,00
Pensionistenabsetzbetrag	€ 1.020,00
erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	€ 1.502,00
Veranlagungsgrenze Arbeitnehmer	€ 730,00
Erklärungspflicht, allg. Grenze	€ 13.359,00
bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften	€ 14.769,00
beschränkt Steuerpflichtiger	€ 2.463,00

➔ Lohnnebenkosten

2026

Kommunalsteuer	3,00 %
Dienstgeberbeitrag zum FLAG	3,70 %
Zuschlag zum DB (Steiermark)	0,36 %
Summe Lohnnebenkosten	7,06 %

➔ Lohnsteuer – Neue Tarifestufen ab 01.01.2026

Die Grenzbeträge der Progressionsstufen des Tarifs – mit Ausnahme der 55 % Stufe sowie bestimmte Absetzbeträge wurden angehoben („Abschaffung der kalten Progression“). Die Werte für 2023 wurden im Gesetz fixiert, ab 2024 erfolgt die automatische Anpassung.

2026

Einkommen	Steuersatz
Bis € 13.539,00	0 %
Über € 13.539,00 - € 21.992,00	20 %
Über € 21.992,00 - € 36.458,00	30 %
Über € 36.458,00 - € 70.365,00	40 %
Über € 70.365,00 - € 104.859,00	48 %
Über € 104.859,00 - € 1.000.000,00	50 %
Über € 1.000.000,00	55 %

➔ Körperschaften (GmbH, AG, Verein)

2026

Steuertarif Gewinn	23 %
Ausschüttungen, zusätzlich	27,5 %
Stammkapital GmbH, Mindesthöhe	€ 35.000,00
Stammkapital GmbH gründungsprivilegiert, Mindesthöhe	€ 10.000,00
Flexible Kapitalgesellschaft	€ 1,00
Mindeststeuer GmbH pro Jahr	€ 500,00
Nennkapital AG, Mindesthöhe	€ 70.000,00
Mindeststeuer AG pro Jahr	€ 3.500,00

➔ Umsatzsteuer

2026

Umsatzgrenze (brutto) für Kleinunternehmer	€ 55.000,00
Touristenexport – Mindestrechnungsbetrag	€ 75,00
Kleinbetragsrechnung (brutto)	€ 400,00
Ust.-Voranmeldung pro Quartal (statt monatlich)	€ 55.000,00
verpflichtende monatliche Meldung ab Vorjahresumsatz	€ 100.000,00
Steuererklärung für Kleinunternehmer	keine
Zusammenfassende Meldung, Verspätungszuschlag maximal	€ 2.200,00

➔ Bundesabgabenordnung

2026

Buchführungsgrenze - Jahresumsatz	€ 700.000,00
Freigrenze für Anspruchszinsen (bzw. alg. Bagatellgrenze für Nebengebühren lt. Erlass vom 07.11. 2001 ab 2002)	€ 50,00

➔ Sozialversicherung

2026

Geringfügigkeitsgrenze, monatlich (14x)	€ 551,10
Geringfügigkeitsgrenze Dienstgeber (1,5-fach) p.m.	€ 826,65
Geringfügigkeitsgrenze, jährlich	€ 6.613,20
Mindestbeitragsgrundlage GSVG, jährlich	€ 6.613,20
Sonstige Selbst. mit Nebentätigkeit	€ 6.613,20
Sonstige Selbst. ohne Nebentätigkeit	€ 6.613,20
Neuzugänge (mit Gewerbe: KV 2 Jahre Fix-BGL	€ 6.613,20
KV ab 3.Jahr (mit Gewerbe)	€ 6.613,20
PV ab 1.Jahr (mit Gewerbe)	€ 6.613,20
Kleinstunternehmerregelung (§ 4 Abs. 1 Z 7 GSVG)	
Umsatz max. p.a.	€ 55.000,00
Versicherungspflichtige Einkünfte max. p.a.	€ 6.613,20
Höchstbeitragsgrundlage, monatlich (14)	€ 6.930,00
Höchstbeitragsgrundlage, jährlich	€ 97.020,00
Unfallversicherung für Selbständige, jährlich	€ 155,40
Selbstversicherung für geringfügige Beschäftigte (§ 19a ASVG) p.m. (KV+PV)	€ 83,49

➔ Sonstiges

2026

Sachbezug volle freie Station	€ 196,20
Angemessenheit Pkw, Luxustangente	€ 40.000,00
§109a-Mitteilungspflicht, Grenze p.a. Grenzen für einzelne Leistung	€ 900,00 € 450,00
Kammerumlage 1 (KU 1) – Basis Vorsteuer - % Satz - Freigrenze (Jahresumsatz)	0,29 % € 150.000,00
Kommunalsteuer, Freigrenze (monatlich) Kommunalsteuer, Freibetrag (monatlich) ab 2002 auch für mehrere Betriebstätten	€ 1.460,00 € 1.095,00
Familienbeihilfe Zuverdienstgrenze Kinderbetreuungsgeld Zuverdienstgrenze Studienförderung Zuverdienstgrenze	€ 17.212,00 individuell € 17.212,00

➔ Beitragssätze:

2026

GSVG PV	18,50 %
GSVG KV	6,80 %
BMSVG	1,53 %
GSVG gesamt	26,83 %
FSVG PV	20,00 %
FSVG KV	6,80 %
KV-Mitversicherung Partner ohne Kinder	3,40 %
Bauern (BSVG)	25,70 % (inkl. UV)
ASVG – freier DN (DG/DN)	20,48 % / 17,57 %
ASVG – Angest. (DG/DN)	20,98 % / 18,07 % *
ASVG – Arbeiter (DG/DN)	20,98 % / 18,07 % *
ASVG – Unfallversicherung für geringf. Beschäftigte (DG)	1,10 %
pauschalierte DG-Abgabe für geringfügig Beschäftigte	19,40 %
Abfertigung NEU (MVK-Beitrag)	1,53 %

*) für Frauen ab 56 und Männer ab 58 Jahren bzw. ab 60 Jahren entfallen bestimmte Beiträge (DG/DN: AIV 3 %/3 %, IESG 0,7 %/--, UV 1,4 %/--, DB 3,7 %/--); Altersstaffel beachten!
Siehe auch <http://www.sozialversicherung.at>

This image shows a full page of blank graph paper. The grid consists of small, uniform squares formed by thin, light gray lines. There are no margins, text, or other markings on the page.

Notizen:

A large grid of 30 columns and 40 rows, intended for taking notes. The grid is composed of thin gray lines forming small squares.

This image shows a full page of blank graph paper. The grid consists of thin, light gray horizontal and vertical lines that intersect to form small squares across the entire surface. There are no margins, text, or other markings on the paper.

ECA ist eine Vereinigung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsfirmen sowie Unternehmensberatern in Österreich. ECA-Partner verbinden Branchenverständnis und Qualitätsstandards zur Sicherung kundenorientierter Lösungen für Unternehmen und Private. ECA steht für "Economy Consulting Auditing" Die Wirtschaft bestmöglich beraten und im Bewusstsein einer hohen Verantwortung prüfen ist die Leitlinie von ECA.

www.eca.at

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston Global, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.



HAINGARTNER UND PFNADSCHEK
Steuerberatung GmbH

Waasenplatz 1 | 8700 Leoben | Austria |
Hauptplatz 18 | 8720 Knittelfeld | Austria |
Tel. +43 (0)5 7466 | Fax +43 (0)5 7466 6031
office@eca-steiermark.at | www.eca-steiermark.at